

Sitzungsbericht

Nr. 17	Ausgegeben in Bonn, am 5. April 1950	1950
--------	--------------------------------------	------

17. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 30. März 1950 um 15.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Arnold.

Schriftführer: Minister Albertz.

Anwesend:

- Dr. Fecht, Justizminister, Baden
- Dr. Eckert, Finanzminister, Baden
- Dr. Anker Müller, Staatsminister d. Innern, Bayern
- Dr. Seidel, Staatsminister f. Wirtschaft, Bayern
- Frommknecht, Staatsminister für Verkehr, Bayern
- Dr. Hans Müller, Staatssekretär, Bayern
- Dr. Klein, Stadtrat, Berlin
- Dr. Conrad, Stadtrat, Berlin
- van Heukelum, Senator, Bremen
- Wolters, Senator, Bremen
- Brauer, Bürgermeister, Hamburg
- Prof. Dr. Schiller, Senator, Hamburg
- Zinnkann, Staatsminister des Innern, Hessen
- Kopf, Ministerpräsident, Niedersachsen
- Dr. Strickrodt, Minister f. Finanzen, Niedersachsen
- Albertz, Minister f. Flüchtlingswes., Niedersachsen
- Dr. Hofmeister, Minister f. Justiz, Niedersachsen
- Dr. Weitz, Minister d. Finanzen, Nordrhein-Westfalen
- Dr. Spiecker, Minister o. P., Nordrhein-Westfalen
- Halbfell, Minister für Arbeit, Nordrhein-Westfalen
- Steinhoff, Minister f. Wiederaufbau, Nordrhein-Westfalen
- Altmeier, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz
- Dr. Süsterhenn, Justizminister, Rheinland-Pfalz
- Dr. Hoffmann, Finanzminister, Rheinland-Pfalz
- Steffan, Sozialminister, Rheinland-Pfalz
- Dr. Katz, Minister f. Justiz, Schleswig-Holstein
- Dr. Reinhold Maier, Ministerpräsident, Württemberg-Baden
- Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident, Württemberg-Hohenzollern
- Dr. Sauer, Kultusminister, Württemberg-Hohenzollern
- Renner, Innenminister, Württemberg-Hohenzollern

Haushalt des Deutschen Bundesrates für das Rechnungsjahr 1950/51 278 C

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatte 278 C

Beschlußfassung 278 D

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn (Initiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, vgl. 9. Sitzung des Deutschen Bundesrates vom 9. 12. 1949, mit Änderungen gem. Rundschreiben des Aussch. für Verkehr

W 42-13 Nr. V 21/50 vom 8. 3. 1950 und BR-Drucks. Nr. 177/50 vom 17. 3. 1950) 278 D

Renner (Württemberg-Hohenzollern, Bericht-
erstatte 279 A, 280 A

Dr. Seidel (Bayern) 279 D

Beschlußfassung 280 A/B

Entwurf einer Verordnung zur Überführung der Verwaltungen des Post- und Fernmeldewesens vom 14. 3. 1950 (BR-Drucks. Nr. 171/50) 280 C

Dr. Klein (Berlin), Bericht-erstatte 280 C

Beschlußfassung 281 A

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Treibstoffpreise (BR-Drucks. Nr. 193/50) . . . 281 A

Dr. Schiller (Hamburg), Bericht-erstatte²³¹ A, 282 C

Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Bericht-
erstatte 281 C, 282 D

Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 281 C

Dr. Hofmeister (Niedersachsen) 282 D, 283 A

Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) 283 A

Beschlußfassung 282 D/283 A

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 192/50) 283 A

Dr. Eckert (Baden), Bericht-erstatte 283 A

Beschlußfassung: Ausschlußüberwei-
sung 283 C

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 11. 3. 1950 (BR-Drucks. Nr. 168/50) . . . 283 C

Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Bericht-
erstatte 283 C, 284 D

Wolters (Bremen), Bericht-erstatte 284 B

Dr. Schiller (Hamburg) 284 C

Dr. Maier (Württemberg-Baden) 285 B

Beschlußfassung 285 C

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 214/50) . . 285 C

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatte 285 C

Beschlußfassung 286 A

Entwurf der Verwaltungsanordnungen Nr. 2 und Nr. 3 zur Durchführung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 170/50) 286 B

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatte 286 B

Beschlußfassung 286 B

(A) Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 8. 3. 1950 (Neufassung BR-Drucks. Nr. 154/50) . . .	286 C
Dr. Stüsterhenn (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	286 C
Dr. Anker Müller (Bayern)	287 A
Dr. Hofmeister (Niedersachsen)	287 D
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium	287 D
Dr. Katz (Schleswig-Holstein)	288 A
Beschlußfassung	288 C
 Entwurf eines Gesetzes über Bekanntmachungen (BR-Drucks. Nr. 197/50)	288 C
Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter	288 D
Beschlußfassung	288 D
 Entwurf einer Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei vom 16. 3. 1950 (BR-Drucks. Nr. 172/50)	288 D
Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter	288 D
Beschlußfassung	289 A
 Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 21. 2. 1950 (BR-Drucks. Nr. 173/50)	289 A
Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter	289 A
Beschlußfassung	289 A
 Entwurf eines Ersten Wohnungsbaugesetzes (BR-Drucks. Nr. 213/50)	289 B
Dr. Anker Müller (Bayern), Berichterstatter	289 B
Albertz (Niedersachsen)	291 B
Renner (Württemberg-Hohenzollern)	291 C
Beschlußfassung	291 D
 Entwurf einer Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen (BR-Drucks. Nr. 203/50)	291 D
Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter	291 D, 292 C
Dr. Anker Müller (Bayern)	292 A
Dr. Schiller (Hamburg)	292 B
Beschlußfassung	292 C
 Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Artikels III des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 7. 3. 1950 (BR-Drucks. Nr. 209/50)	292 D
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	292 D
Beschlußfassung	292 D
 Gesetz über die Gewährung staatlicher Kinderbeihilfen (Antrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 6. 3. 1950, BR-Drucks. Nr. 155/50)	293 A
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	293 A, 294 A
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen)	294 A
Beschlußfassung	294 A
 Antrag der Freien Hansestadt Bremen über die Verwendung von Beamten aus allen Ländern bei den obersten Bundesbehörden gem. Art. 36 GG (BR-Drucks. Nr. 217/50)	294 B
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	294 B
Dr. Katz (Schleswig-Holstein)	294 C
Beschlußfassung	294 D

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. 6. 1949 (WiGBl. S. 87)	294 D
Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung	294 D
Nächste Sitzung	294 D

Die Sitzung wird um 15.05 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.

Präsident **ARNOLD**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 17. Sitzung des Deutschen Bundesrates und heiße Sie alle sowie die Herren Vertreter der Bundesregierung und der Presse herzlich willkommen.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen im Umdruck vor. Darf ich fragen, ob gegen die Tagesordnung Widerspruch erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Ich erkläre die Tagesordnung für angenommen.

Außerdem liegt Ihnen vor der gedruckte Sitzungsbericht über die 16. Sitzung. Wird gegen die Niederschrift Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich den Sitzungsbericht für genehmigt.

Wir treten in die Beratung ein und kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Haushalt des Deutschen Bundesrates für das Rechnungsjahr 1950/51.

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der erste Haushaltsplan des Deutschen Bundesrates betraf die Zeit vom 21. September 1949 bis zum heutigen Tage. Er schloß in Einnahmen und Ausgaben nach dem Beschluß des Bundesrates ab mit 651 200 DM. Es liegt uns jetzt der Haushaltsplan vor für das Rechnungsjahr 1950. Dieser schließt ab mit 2 112 000 DM. Die Aufstellung des Haushaltsplanes ist nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, nach denen wir den Haushaltsplan für das erste halbe Jahr genehmigt hatten. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß der sogenannte „Pufferposten“, in dem die Personalkosten zusammengefaßt waren, bis man übersehen konnte, wieviel Personal an Beamten, Angestellten und Arbeitern erforderlich sei, jetzt aufgeteilt und eine vorläufige endgültige Besetzung mit dem notwendigen Personal festgestellt worden ist. Insgesamt werden 20 beamtete Kräfte, 46 Angestellte und 27 Arbeiter im Dienste des Bundesrates beschäftigt.

Im übrigen kann ich wohl Bezug nehmen auf die Ihnen vorliegende Untérilage und darf Sie namens des Finanzausschusses bitten, der Vorlage in der vorgeschlagenen Form zuzustimmen.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Haushaltsplan des Deutschen Bundesrates für das Rechnungsjahr 1950/51 seine Zustimmung erteilt.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn (Initiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, vgl. 9. Sitzung des Deutschen

- (A) Bundesrates vom 9. 12. 1949 mit Änderungen gem. Rundschreiben des Ausschusses für Verkehr W 42—13 Nr. V 21/50 vom 8. 3. 1950 und BR-Drucks. Nr. 177/50 vom 17. 3. 1950).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Anfang Dezember hat der Bundesrat in einer Sitzung beschlossen, den von der Regierung Nordrhein-Westfalen vorgelegten Entwurf zu einem **Bundesbahngesetz** zu bearbeiten und dem Verkehrsausschuß zu überweisen. Der Verkehrsausschuß hat in seiner ersten Sitzung beschlossen, zur Beratung dieses Entwurfs alle Unterlagen, die ihm erreichbar waren, beizuziehen. Er hat beigezogen das Gutachten des erweiterten Ausschusses A der Bundesbahn, das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverkehrsministeriums, ein Gutachten des Bundesjustizministeriums zu den Artikeln 87 und 80, und er hat sich auch informiert über den Inhalt eines Gutachtens Hausteil-Mayer.

Er hat dann die Untersuchung einem **Unterausschuß** übertragen. In diesem Unterausschuß ist die Materie nach allen Seiten hin erörtert und aufs gründlichste geprüft worden. Der Unterausschuß hat zunächst Grundsätze erarbeitet, die Ihnen mit dem Rundschreiben 20/50 zugegangen sind; es liegt wohl allen Herren vor. Er hat beschlossen, die Mitglieder des Unterausschusses zu ersuchen, diese Grundsätze in den einzelnen Kabinetten beraten zu lassen und dem Unterausschuß mitzuteilen, ob die Regierungen zustimmen oder nicht. In der zweiten Sitzung des Unterausschusses haben nicht alle Länder ihre Stellungnahme mitgeteilt. Der Unterausschuß ist aber doch an Hand der Grundsätze die einzelnen Paragraphen durchgegangen und hat ein Redaktionskomitee mit der Neufassung beauftragt. Das Ergebnis liegt Ihnen vor in dem Rundschreiben des Ausschusses für Verkehr V 21/50 vom 8. März 1950. Dieses Ergebnis des Unterausschusses ist dann wieder den Regierungen mitgeteilt worden mit dem Ersuchen, Stellung zu nehmen. In der Sitzung des Verkehrsausschusses — des Hauptausschusses — ist dann die Arbeit des Unterausschusses eingehend nachgeprüft worden. Der Ausschuß hat einige Änderungen vorgeschlagen, die Ihnen in der BR-Drucksache Nr. 177/50 mitgeteilt worden sind. Nach diesen Änderungen ist wieder eine längere Pause eingetreten. Man hat die Ergebnisse des Verkehrsausschusses nicht sofort dem Plenum vorgelegt, obwohl das möglich gewesen wäre, um den einzelnen Landesregierungen die Möglichkeit zu geben, den Entwurf in der neuen Fassung zu prüfen und Stellung zu nehmen.

Der Verkehrsausschuß ist einstimmig zu der **Aufassung** gekommen, daß die von ihm erarbeitete Änderung des Entwurfs von Nordrhein-Westfalen gutzuheißen sei. Er hat mit Ausnahme des Vertreters von Bayern beschlossen, dem Plenum des Bundesrates zu empfehlen, den Entwurf in der abgeänderten Fassung der Bundesregierung zuzuleiten mit dem Ersuchen, ihn mit ihrer Stellungnahme dem Bundestag vorzulegen.

Die Materie ist den einzelnen Herren bekannt. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, auf die Grundsätze einzugehen. Sie sind Ihnen zugeleitet worden; Sie haben sie schon lange in Händen, und ich darf wohl annehmen, daß sie von Ihnen eingehend studiert worden sind. Das Land **Bayern** hat angekündigt, daß es eine **Überweisung an den Finanzausschuß** beantragen werde, um prüfen zu

lassen, wie sich die Bestimmungen des § 29 finanziell auswirken. Der Verkehrsausschuß hat sich dieser Auffassung nicht anschließen können. Er ist der Auffassung, daß erstens bestimmte Zahlen überhaupt jetzt nicht genannt werden können und daß es hier jetzt nur um den allgemeinen Grundsatz geht, ob zu Ende des Jahres die Bilanz glatt gemacht werden müsse oder nicht, daß es sich zweitens noch nicht um eine endgültige Beschlußfassung handelt. Der Entwurf wird der Bundesregierung zugehen. Sie wird ihre Stellungnahme ausarbeiten. Der Bundestag wird darüber beraten und beschließen, und dann wird der Entwurf wieder dem Bundesrat zugeleitet werden.

Nachdem also erstens im Plenum Anfang Dezember beschlossen worden ist, daß dieser Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zu bearbeiten ist, nachdem zweitens seit dieser Zeit die Regierung wiederholt gebeten worden sind, Stellung zu nehmen, und jetzt beinahe zwei Monate verfloßen sind, nachdem es sich schließlich drittens nicht um eine endgültige Beschlußfassung handelt, der Entwurf vielmehr weiterberaten werden soll und diese Erhebungen noch angestellt werden können, hat der Verkehrsausschuß beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, keine weitere Überweisung an einen Ausschuß mehr vorzunehmen, sondern den Entwurf der Regierung vorzulegen.

Das ist auch, glaube ich, das einzig befriedigende Ergebnis nach den gründlichen und ausführlichen Arbeiten im Ausschuß und Unterausschuß.

Ich habe noch eines vergessen. In dem Bericht, der Ihnen zugegangen ist — es handelt sich um das Rundschreiben des Ausschusses für Verkehr vom 8. März 1950 Nr. V 21/50 — hat sich in § 17 **Abs. 1 Ziff. 2** ein sinnstörender Fehler eingeschlichen. Es muß dort richtig wie folgt heißen:

daß die Anlagen und Betriebsmittel der Deutschen Bundesbahn in betriebsicherem Zustand erhalten werden und ihr Betrieb der technischen Entwicklung angepaßt sowie der Betriebsordnung gemäß durchgeführt wird.

Ich bitte, § 17 Abs. 1 Ziff. 2 im Sinne meiner Ausführungen zu berichtigen.

Präsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte. Er hat namens des Verkehrsausschusses beantragt, den Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn mit der Maßgabe der Bundesregierung zuzuleiten, daß die Änderungen vorgenommen werden, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 177/50 ergeben, und ferner die Berichtigung vorgenommen wird, die soeben von dem Herrn Bericht-erstatte vorgetragen worden ist. Wird das Wort noch gewünscht? —

Dr. SEIDEL (Bayern): Ich möchte den Antrag, den Herr Dr. Hilpert in der Vorbesprechung gestellt hat, aufnehmen und mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen bitten, den Vorgang an den Finanzausschuß zu verweisen.

Präsident ARNOLD: Der Bericht-erstatte hat darauf hingewiesen, daß es aus einer Reihe von sachlichen Gründen nicht zweckmäßig und notwendig sei, noch einmal eine Überweisung an den Finanzausschuß vorzunehmen. Ich kann den Standpunkt des Herrn Bericht-erstatters meinerseits nur nachdrücklich unterstreichen. Es ist aber formell vom Lande Bayern der Antrag gestellt worden, den Entwurf an den Finanzausschuß zu überweisen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die

(C)

(D)

- (A) Herren, die der Überweisung an den Finanzausschuß zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen, die anderen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **ARNOLD**: Mit 22 zu 21 Stimmen ist beschlossen, den Gesetzentwurf nicht an den Finanzausschuß zu überweisen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Berichterstatters, den Gesetzentwurf mit den gestellten Abänderungsanträgen der Bundesregierung mit dem Ersuchen zuzuleiten, den Gesetzentwurf mit der entsprechenden Stellungnahme dem Bundestag zu überweisen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Es ist Ihnen vorhin wohl ein kleiner Irrtum unterlaufen. Sie hatten nur die Abänderungen auf Drucks. Nr. 177 erwähnt. Es müssen auch die Änderungen berücksichtigt werden, die im Schreiben des Ausschusses für Verkehr vom 8. 3. 1950 Nr. V 21/50 erwähnt sind. Die Drucksache liegt ja allen Herren vor.

- (B) Präsident **ARNOLD**: Jawohl! Der Bundesrat muß also beschließen, das Gesetz mit den Abänderungen, die sich aus dem Rundschreiben des Ausschusses für Verkehr, Nr. V 21/50 und der BR.-Drucks. Nr. 177/50 vom 17. 3. 1950 ergeben, der Bundesregierung zuzuleiten.

Dann darf ich die Länder, die für die Überweisung des Gesetzentwurfes mit den erwähnten Abänderungen stimmen wollen, bitten, mit Ja zu stimmen, die übrigen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **ARNOLD**: Danach darf ich feststellen, daß das Plenum des Bundesrates mit 33 Stimmen bei 10 Stimmen Enthaltung beschlossen hat, den Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn mit den von dem Herrn Berichterstatter dargelegten Abänderungsanträgen zu verabschieden, ihn der Bundesregierung zuzuleiten, die ihn dann an den Bundestag weiterzuleiten in der Lage ist.

Wir kommen nunmehr zum dritten Punkt der Tagesordnung.

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Ich bitte, diesen Punkt zurückzustellen. Es sind noch nicht alle Unterlagen vom Bundeswirtschaftsministerium vorhanden. (C)

Präsident **ARNOLD**: Wir gehen dann zunächst über zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Überführung der Verwaltungen des Post- und Fernmeldewesens vom 14. 3. 1950 (BR-Drucks. Nr. 171/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verordnung zur Überführung der Verwaltungen des Post- und Fernmeldewesens vom 14. 3. 1950 liegt Ihnen vor. Der Postausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. März 1950 diese Verordnung beraten. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage in Art. 87 GG, wonach die Bundespost in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt wird. Um den reibungslosen Ablauf des Post- und Fernmeldebetriebs zu gewährleisten, soll nicht ein Neubau der Verwaltung erfolgen, sondern vielmehr eine Überführung der bestehenden Verwaltungsorgane in die Verwaltung des Bundes stattfinden. Das bestimmt § 1 der Verordnung. Die in Betracht kommenden Organe sind in Ziff. 1 und Ziff. 2 des § 1 aufgeführt. Während das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bereits eine Hauptverwaltung hatte, welche nun in die Verwaltung des Bundes übergeht, sind in den Ländern der französischen Zone nur Oberpostdirektionen mit ihren nachgeordneten Dienststellen vorhanden, die der Verwaltung der Bundesregierung nunmehr unmittelbar unterstellt werden. Diese Regelung ergibt sich aus Art. 130 GG.

Der Vertreter des Landes Baden hat im Ausschuß die Aufnahme einer Bestimmung beantragt, nach welcher erstens die bisher von der Deutschen Post den Ländern der französischen Besatzungszone geleistete Abgabe auch in Zukunft weitergezahlt werden soll, zweitens Veränderungen im Bestand und im Aufbau der Bundespost nur im Einvernehmen mit der Regierung des jeweils betroffenen Landes vorgenommen werden sollen und drittens die Aufträge der Deutschen Post regional so gestreut werden sollen, daß auch die einzelnen Länder berücksichtigt werden. Es bestand im Ausschuß Einigkeit darüber, daß diese Bestimmung die Frage der Überführung der Verwaltung der Bundespost auf die Bundesverwaltung nicht unmittelbar berührt und daher bei Behandlung des zu erwartenden Postverwaltungsgesetzes geregelt werden soll. (D)

Der Ausschuß hat daher beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 130 Abs. 1 GG zuzustimmen, jedoch der Erwartung Ausdruck zu geben, daß in kurzer Zeit ein besonderes Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost von der Bundesregierung vorgelegt wird und daß bis zum Erlaß dieses Gesetzes die Deutsche Bundespost Veränderungen in den führenden Verwaltungsposten und grundsätzliche Veränderungen in der Organisation ohne Zustimmung des betreffenden Landes nicht vornimmt.

Dann hat der Ausschuß weiterhin beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, die Bundesregierung zu bitten, die Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Magistrats von Groß-Berlin möglichst bald in die Deutsche Bundespost zu übernehmen, eine Empfehlung, die außerhalb der durch die jetzige Verordnung vorgesehenen Übernahme liegt.

(A) **Präsident ARNOLD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung zur Überführung der Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens mit den entsprechenden von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Anregungen seine Zustimmung gibt.

Wir dürfen zu Punkt 3 der Tagesordnung zurückkehren, weil das Material inzwischen eingelaufen ist:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Treibstoffpreise (BR-Drucks. Nr. 193/50).

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß hat sich erst heute morgen mit diesem Initiativgesetzentwurf des Bundestags zur Neuordnung der Treibstoffpreise befassen können. Die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses liegt den Mitgliedern des Bundesrates vor. Der Wirtschaftsausschuß ist davon ausgegangen, daß eine **Senkung der bestehenden Benzinpreise** von 60 Pfg. pro Liter auf 55 Pfg. auf jeden Fall zu begrüßen ist. Er mußte allerdings feststellen, daß die Unterlagen über die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme, die jetzt gesetzlich vorgesehen ist, uns sehr verspätet und nicht vollständig unterbreitet worden sind. Nach wie vor besteht Einmütigkeit darüber, daß der Preis von 53 Pfg. der richtige ist, weil er die Selbstkosten deckt und der Preis ist, der unter Einrechnung der bestehenden Zölle sich auf dem Inlandsmarkt bilden würde.

(B) Es ist im Bundestag von der Regierung verlautbart worden, daß die Differenz von 53 Pfg. gegenüber 55 Pfg., also von 2 Pfg., nötig sei, um die sogenannten **privilegierten Verbraucher** des Benzins und anderer Mineralöle zu bezuschussen, also mit besonders niedrigen Preisen zu versehen, z. B. die Schifffahrt, die Fischerei, Aggregate in der Landwirtschaft und ähnliches. Vom Wirtschaftsausschuß ist heute morgen versucht worden, zu prüfen, ob diese Differenz von 2 Pfg. nötig ist, um die privilegierten Verbraucher zu bezuschussen. Bei der Kürze der Zeit, die uns zur Durchsicht der Materialien, die den Herren des Hauses vorliegen, zur Verfügung stand, konnten wir nur das eine feststellen, daß in den Gesamteinnahmen, die bei 55 Pfg. entstehen, von 120 Millionen ungefähr mit 79 Millionen in der Tat die Bezuschussung für die privilegierten Verbraucher aufgebracht werden muß, daß aber daneben aus diesen Einnahmen die deutsche Erdölindustrie mit Zuschüssen in Höhe von 30 Millionen finanziert wird. So hat es nach den Unterlagen den Anschein, daß diese 2 Pfg. für die Bezuschussung der privilegierten Verbraucher nicht notwendig sind, sondern daß sie notwendig sind, um die Subventionsbeträge für die deutsche Erdölindustrie aufzubringen.

Der Bundesrat hat schon bei seiner früheren Behandlung dieser Materie beantragt, daß ein Ausschuß zur Überprüfung der Subventionen in der deutschen Erdölindustrie eingesetzt wird. Dieser Ausschuß arbeitet. Seine Ergebnisse liegen noch nicht vor. Deswegen kommt der Wirtschaftsausschuß zu der Empfehlung, zwar vom Bundesrat aus kein Veto einzulegen und auch gegenüber dem Preis von 55 Pfg. kein Vermittlungsverfahren einzuleiten, sondern diesen Preis hinzunehmen, aber die Bundesregierung zu ersuchen, bei Vorliegen der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses über die

(C) Erdölsubventionen ihre **preisgesetzlichen Maßnahmen zu revidieren**. Zum anderen ist uns klar, daß dann, wenn wir jetzt gegen den Preis von 55 Pfg. Stellung nehmen, weil er uns nicht vollständig geklärt zu sein scheint, und das Vermittlungsverfahren einleiten, praktisch über eine längere Zeit hinweg der hohe Preis von 60 Pfg. weiter gelten würde. Dagegen bestünden schwere wirtschaftliche Bedenken.

Aus beiden Erwägungen heraus empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat, hinsichtlich des bezeichneten Gesetzes und hinsichtlich der hier vorgesehenen Preise einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, jedoch anzuregen, daß die festgesetzten Preise erneut überprüft werden, sobald der Unterausschuß zur Überprüfung der betrieblichen und der Kostenverhältnisse der deutschen Erdölindustrie seinen Abschlußbericht vorgelegt hat.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Das Land Schleswig-Holstein schließt sich den Erklärungen des Herrn Bundesratsmitglieds Dr. Schiller an. Wir sind der Überzeugung, daß 53 Pfg. für den Liter Benzin vollkommen ausreichend wären. Aber aus den von Herrn Dr. Schiller eben angeführten Gründen sehen auch wir von der Stellung eines Antrags auf Einleitung des Vermittlungsverfahrens ab.

Präsident ARNOLD: Ich bitte um Nachsicht. Ich habe ganz übersehen, daß noch ein zweiter Berichterstatter vorgesehen war. Ich darf Herrn Minister Dr. Strickrodt (Niedersachsen) das Wort erteilen.

(D) **Dr. STRICKRODT (Niedersachsen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe Ihnen für den Finanzausschuß Bericht zu erstatten. Dabei kann ich von dem ausgehen, was der Herr Vorredner und Mitherrichtersteller Ihnen dargelegt hat. Wir stehen hier vor einem Initiativ-Antrag des Bundestags, der nicht so, wie es bei einem derartig wichtigen Gegenstand nötig gewesen wäre, seitens der Bundesregierung mit dem notwendigen **Tatsachen- und Zahlenmaterial** untermauert worden ist. Ich weiß nicht, ob der Einfluß der Bundesregierung nicht so weit ging, für eine solche Untermauerung zu sorgen.

Wir haben, wie mein Herr Mitherrichtersteller sagte, erst heute vormittag eine Berechnung der finanziellen Auswirkungen erhalten. Ich habe sie vor einer halben Stunde kennengelernt. Ich kann Ihnen im Namen des Finanzausschusses nichts zu diesen Berechnungsgrundlagen sagen. Sie sind so gut wie überhaupt nicht da.

Was ist zu tun? Wir können uns keineswegs bei einer so wichtigen und auch in ihrem finanziellen Umfang so bedeutungsvollen Vorlage mit Rücksicht auf die beteiligten Verbraucherkreise, von denen hier gesprochen worden ist und deren Bezug an Dieselöl ja eine Verbilligung erfahren soll, ferner mit Rücksicht auf die deutschen Erdölproduzenten auf eine derart ungewisse und schwankende Grundlage begeben. Wir müssen die Bundesregierung auffordern, ihr wachsames Auge über diese Angelegenheit auch weiterhin zu halten und die Initiative ihrerseits zu einer **Änderung des jetzt vom Bundestag normierten Zustandes** dann aufzubringen, wenn die gegebenen Versprechungen nicht erfüllt werden können.

Es sind zwei Dinge, auf die hierbei besonders zu achten ist. Einmal die Verbilligung des Bezugs von Treibstoff für eine nicht geringe Zahl privilegierter

(A) **Verbraucher.** Die Verbraucher warten darauf, daß ihnen die Preise garantiert bleiben. Wir sehen aber nach den vorliegenden Berechnungen, daß selbst bei einem Preise von 55 Pfg. eine solche Garantie gar nicht gegeben werden kann. Zum anderen haben wir eine sehr wichtige Verpflichtung wirtschaftspolitischer Art zu erfüllen, nämlich der deutschen Erdölindustrie die Chance zu geben, nun in fortschreitendem Maß unseren Verbrauch aus eigener Förderung zu decken. Wir haben von dieser Stelle her, als wir die Angelegenheit in einem früheren Stadium behandelten, gehört, daß in nicht ferner Zeit 50% des deutschen Treibstoffbedarfs aus einheimischer Förderung gedeckt werden sollen. Meine sehr geehrten Herren! Das ist eine wirtschaftspolitisch eminent wichtige Angelegenheit. Wenn wir — ich darf da aus einer gewissen Kenntnis des Haupt-Erdölgebietes im Emsland sprechen — die Hoffnung haben können, daß durch die Aufschließung einiger Erdölhorizonte diese Förderung vielleicht noch gesteigert werden kann, wenigstens so weit, daß wir bei einem gesteigerten Verbrauch weiter 50% aus der einheimischen Produktion decken können, oder sogar, wenn andere Erdölgebiete besonders in Süddeutschland — ich denke da auch an die bayerischen Gebiete — einer Erschließung zugeführt werden können, vielleicht noch zu einem höheren Prozentsatz unseren Bedarf decken können, wenn wir weiter bedenken, daß die internationale Erdölwirtschaft und Erdölproduktion — auf längere Sicht gesehen — doch unter einem sehr bedenklichen Vorzeichen steht, so müssen wir die einheimische Reserve, die uns hier gegeben ist, pfleglich behandeln. Man kann aber nicht, wenn man den Preis halten will, der ja jetzt normiert worden ist, diese einheimische Erdölindustrie dem Konkurrenzkampf überlassen. Auf der anderen Seite können wir nicht unterstellen, daß etwa die Länder, in denen diese Erdölvorkommen liegen, einspringen und mit Subventionen der betreffenden Industrie beispringen. Überhaupt ist der Begriff Subvention hier, möchte ich meinen, gänzlich falsch am Platze. Es wird nicht irgend jemandem, der sich auf dem Markt so oder so nicht behaupten kann, eine Subvention gezahlt, sondern es wird im gesamtwirtschaftlichen Interesse etwas getan — und ich glaube, das liegt auch durchaus im Sinne des Marshallplanes —, um einheimische Bodenschätze aufzuschließen und ihre Entwicklung auch in der Wirtschaftlichkeit dem Niveau nahezubringen, das international gegeben ist.

(B) Ich sehe große Gefahrenzeichen für unsere einheimische Industrie, und ich kann das belegen aus der Kenntnis der Entwicklung, die in den letzten Monaten nach Einstellung der Zahlungen vom Zentralbüro die finanzielle Lage dieser Unternehmen genommen hat. Ich bin als Finanzminister von Niedersachsen, wo die Hauptproduzenten liegen, in den letzten Wochen oft um eine Hilfe sogar liquiditätsmäßiger Art angegangen worden. Ich glaube, diese Dinge müssen mit großer Sorgfalt von uns beobachtet werden, und wir können, wenn wir heute aus politischen Gründen uns nicht gegen den mit überwältigender Mehrheit gefaßten Beschluß des Bundestages wenden wollen, nur die dringende Aufforderung an die Bundesregierung richten, diese Dinge mit der größten Gewissenhaftigkeit zu beobachten und zum ehesten Termin, zu dem sie irgendwelche zahlenmäßigen Unterlagen zu diesem Thema hat, an die Öffentlichkeit und an die gesetzgebenden Organe heranzutreten. Nur unter diesen Kautelen

kann der Finanzausschuß Ihnen die Annahme dieses (C) Vorschlages empfehlen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Nachdem der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses im zweiten Teil seiner Ausführungen besonders von seinem Land, das er zugleich hier vertritt, gesprochen hat, bin ich doch gezwungen, ein paar Worte dazu zu sagen. Die Preisausgleichszahlung an die deutsche Erdölgewinnung, von der hier auf Seite 3 der Aufstellung die Rede ist, und die Preisausgleichszahlung für den Einsatz deutschen Rohöls bei den Hydrierwerken, für die beide zusammen in dieser Aufstellung auf Seite 3 40 800 000 DM angesetzt worden sind, fallen nach meinem Dafürhalten unter den ökonomischen Begriff der Subvention.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Es handelt sich um Subventionen, mit denen man eine Industrie, die mit den Weltmarktpreisen nicht oder noch nicht — ich spreche nur über den ökonomischen Begriff der Subvention — konkurrieren kann, zum Ausgleich bringen will. Das möchte ich nur festhalten.

Zum zweiten möchte ich folgendes sagen. Man sollte immerhin eine gewisse Vorsicht walten lassen in dem Bestreben, nun unter dem Mantel des Marshallplans Autarkieprogramme zu stark und zu forciert zu betreiben. Etwas autarkistisch schien mir die Argumentation des Herrn Kollegen Strickrodt zu sein. Deswegen muß ich vom Standpunkt eines Landes, das sich im wesentlichen aus Verbrauchern dieser Dinge zusammensetzt, betonen, daß wir genau wie Schleswig-Holstein einen Preis von 53 Pfg. für ausreichend halten, daß wir aber nolens volens angesichts der geschilderten Lage nicht umhin können, auf das Vermittlungsverfahren zu verzichten, und daß wir die 55 Pfg. aus diesen Gründen durchgehen lassen wollen. (D)

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Ich möchte keinerlei Zweifel darüber aufkommen lassen, daß es sich hier nicht um irgendwelche speziellen Wünsche Niedersachsens handelt. Wenn etwa Zweifel darüber bestehen, daß es sich hier um ein gesamtdeutsches Interesse handelt, so bitte ich den Herrn Bundeswirtschaftsminister Erhard einmal in unserem Kreis hören zu wollen.

Präsident ARNOLD: Wird weiter das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Treibstoffpreise seine Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß erstens die festgesetzten Preise erneut überprüft werden sollen, sobald der vom Bundestag eingesetzte Untersuchungsausschuß zur Überprüfung der betrieblichen und der Kostenverhältnisse der deutschen Erdölindustrie seinen Abschlußbericht vorgelegt hat, daß zweitens in § 3 Satz 1 die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- a) Die Worte „die dem Zentralbüro“ werden ersetzt durch die Worte „die der Zentralbüro“;
- b) die Worte „im Abschnitt 1“ werden ersetzt durch die Worte „nach §§ 1 und 2“;
- c) die Daten „21. 12. 1949“ und „1. 1. 1950“ werden ersetzt durch die Daten „21. Dezember 1949“ und „1. Januar 1950“.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen): Die letzte Anregung des Ausschusses scheint mir nicht möglich zu sein. Das Gesetz ist vom Bundestag urkundlich festgestellt. Wenn diese Änderungen

(A) durchgeführt werden sollen, bedarf es einer Novelle im Bundestag. Das Gesetz ist am 23. März 1950 urkundlich festgestellt und uns so mitgeteilt worden. An dem Inhalt können wir nichts ändern.

Präsident **ARNOLD**: Wir können doch gegenüber der Bundesregierung anregen, daß diese Berichtigung vorgenommen werden soll.

Dr. **HOFMEISTER** (Niedersachsen): Das ist keine Berichtigung. Das wäre eine Verfälschung des Textes.

Dr. **GEBHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Es handelt sich um offensichtliche redaktionelle Fehler, die doch berichtigt werden können.

Präsident **ARNOLD**: Ich bin auch dieser Meinung. Es handelt sich nicht um materielle Änderungen des Textes, sondern um formelle redaktionelle Berichtigungen. Diese Anregungen können wir an die Bundesregierung weiterleiten. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Wir fahren nunmehr in der Tagesordnung fort und kommen zum fünften Punkt:

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 192/50).

(B) Dr. **ECKERT** (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Postausschuß des Bundesrates hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost befaßt. Da der Vertreter des Landes Bayern Bedenken gegen den § 1 des Gesetzes geäußert hat, hat der Postausschuß beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, auch den Finanzausschuß des Bundesrats mit dem § 1 dieses Gesetzes zu befassen.

Zu § 1 werden zur Verdeutlichung in Abs. 1 Satz 2 folgende Hinzufügungen empfohlen. Hinter dem Wort „oder“ soll das Wort „ausschließlich“ zugesetzt und hinter dem Wort „Fernmeldebetrieb“ eingefügt werden „der Deutschen Post“, so daß dieser Satz in der nunmehr empfohlenen Neufassung lauten würde:

Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln jenes Vermögens erworben oder ausschließlich dem Post- und Fernmeldebetrieb der Deutschen Post gewidmet worden sind.

Zu § 7 hat der Postausschuß beschlossen, hinter Abs. 1 Satz 1 entsprechend dem Beschluß des Bundesrates zu dem Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen folgenden neuen Satz einzufügen:

War als Eigentümer eines solchen Grundstücks nicht das Deutsche Reich oder die Deutsche Post im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des Grundbuchs gemeinsam von der Oberpostdirektion und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

Der Postausschuß empfiehlt dem Bundesrat, vorbehaltlich der vorstehenden Änderungen und der Zustimmung des Finanzausschusses zu § 1 Einwendungen gegen den Entwurf nicht zu erheben.

Als Berichterstatter und Vorsitzender des Postausschusses möchte ich anregen, daß zweck-

mäßigerweise eine gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Postausschusses zur nochmaligen Beratung des § 1 stattfindet, damit für den Fall, daß der Finanzausschuß der vorliegenden Fassung des § 1 nicht zustimmt, nicht eine nochmalige gesonderte Sitzung des Postausschusses notwendig wird. Sie wäre zeitlich kaum vor der nächsten Bundesratssitzung noch unterzubringen.

Präsident **ARNOLD**: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, den Entwurf noch dem Finanzausschuß zu überweisen, damit eine gemeinsame Beratung des Finanzausschusses und Postausschusses stattfinden kann.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zum sechsten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 11. 3. 1950 (BR-Drucks. Nr. 168/50).

Dr. **STRICKRODT** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Gesetz will ein Gesetz des Wirtschaftsrats fortführen, indem es die in dem Gesetz vom 26. August 1949 für die Bizone festgelegte Garantiesumme von 120 Mio. DM auf 400 Mio. DM erhöht.

Sie haben aus der Begründung ersehen, um was für Zwecke es sich dabei handelt. Die Zwecke, die uns hier genannt sind, sind bestimmt förderungswürdig. Wir sind im eigenen Interesse genötigt, das Äußerste zu tun, um dem Außenhandel bei der Ausfuhr die nötigen Impulse zu geben. Trotzdem kann der Finanzausschuß, der Ihnen im übrigen die Annahme des Gesetzes empfiehlt, dies nicht tun, ohne auf erhebliche Bedenken hinzuweisen. Meine sehr geehrten Herren! Garantiebeiträge sind für das Finanzressort bar Geld. Es ist zwar sehr leicht, zu sagen: ich gebe dir eine Garantie, und nun sieh du zu, daß du dein Bestes damit tun kannst. Das sagt sich sehr leicht. Aber irgendwann werden alle solche Garantien wenigstens mit Teilbeträgen eine recht ernsthafte Angelegenheit. Es darf keineswegs in unserer Finanzwirtschaft zur Übung werden, daß man die öffentliche Hand für jeden irgendwie interessanten Zweck mit Garantien belastet. Sie werden im Anschluß an mein Referat noch ein anderes hören. Es wird Ihnen vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen, den Betrag von 400 Mio. auf 600 M.o. zu erhöhen. Ich möchte gleich hier bemerken, daß das nicht Ihre Zustimmung finden sollte. Sie sollten mindestens zuvor eine Unterrichtung über diesen Gegenstand verlangen, die uns bis jetzt nicht gegeben worden ist.

Die Schwäche unserer Position im Export ist in erster Linie eine politisch bedingte Schwäche. Wir haben zur Sicherung der Exportfirmen bisher nicht die Möglichkeit, irgendwie Kurssicherungen für die selbstverständlich auf Devisenbeträge abgeschlossenen Geschäfte zu treffen. Es gibt noch kein Devisentermingeschäft, durch das der Exporteur sein Risiko selbst kalkulieren, und sichern kann. Wir haben auch noch keine leistungsfähige versicherungsmäßige Organisation, die das DM-Risiko bei den Exporten in dem Maße abdeckt, wie es nötig wäre. Gewiß sind Ansätze einer solchen

- (A) Organisation vorhanden. Aber ich erspare es mir, darüber zu sprechen, weil eine Unterrichtung über diesen Gegenstand ja nicht aus diesem Hause kommen sollte, sondern von der Bundesregierung erwartet werden muß.

Dann, meine sehr geehrten Herren, steht hinter dem, was an Garantien von uns hier gefordert wird, ja die traurige Schwäche unseres Bankenapparates. Unser deutsches Bankensystem, zerschlagen aus Dekartellisierungsgründen, bietet gar nicht die Adresse dar, um im internationalen Bankengeschäft — und dieses internationale Geschäft dient ja in erster Linie den recht komplizierten und schwierigen Transaktionen des Außenhandels — auch nur mit dem eigenen Namen ernst genommen zu werden. Solange wir nicht eine wirklich einwandfreie Verbindung unseres eigenen Bankensystems mit dem der Länder haben, mit denen wir Dauergeschäfte abschließen wollen oder dessen Hilfe wir uns beim Abschluß von Geschäften mit den Ländern, ohne ein leistungsfähiges Bankensystem zu haben, bedienen, fällt das Risiko des Auslandsgeschäftes, wie wir das ja hier sehen, auf die öffentliche Hand zurück. Es ist uns bekannt geworden, daß auf deutscher Seite bei den Sachkennern dieser Materie, bei unseren Banken, Bemühungen im Gange sind, den deutschen Bankennamen wieder so herzustellen, daß man dem Exportgeschäft die nötige Hilfe leisten kann. Aber wir sind noch lange nicht zu irgendwelchen greifbaren Ergebnissen gekommen.

Ich habe Ihnen dies im Auftrage des Finanzausschusses hier vortragen müssen, damit uns die Bundesregierung bald einmal über diese Zusammenhänge die nötigen Aufschlüsse gibt und damit wir den Weg gehen, der wohl den meisten Mitgliedern des Hohen Hauses durchaus der beliebte ist. Ich kann anknüpfen an das, was der verehrte Herr Kollege Schiller uns vorhin zu den Treibstoffpreisen gesagt hat, nämlich daß der Staat nicht mit seiner Hilfe dem Geschäftsleben zur Seite zu stehen hat, sondern daß die Wirtschaft sich selbst aus ihrer Kraft heraus helfen muß. Das wäre auch hier am Platze. Wenn also der Finanzausschuß vorschlägt, seine Zustimmung zu geben, so doch nur mit dem Hinweis auf die ernstesten internationalen Tatbestände, die einer baldigen Klärung bedürfen.

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Ich habe für den Wirtschaftsausschuß zu erklären, daß dieser der Vorlage grundsätzlich zustimmt, aber einige Abänderungen wünscht bzw. eine Anregung gibt, die im Widerspruch steht zu dem, was mein geschätzter Herr Vorredner eben ausgeführt hat. Ich möchte den geworfenen Ball in Bezug auf die Erdölindustrie aufgreifen. Wenn Sie für die Erdölindustrie eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel fordern, dann sollten Sie nicht inkonsequent sein und das für einen Wirtschaftszweig, dessen Bedeutung unzweifelhaft von allen Seiten anerkannt wird, ablehnen. Wenn der Wirtschaftsausschuß glaubt, daß 400 Millionen nicht ausreichen, um eine Aktivierung des deutschen Ausfuhrgeschäftes herbeizuführen, und der Bundesregierung die Anregung gibt, diese Summe auf 600 Millionen zu erhöhen, dann geschieht das unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Ausfuhrgeschäftes in den letzten Monaten. Tatsache ist, daß die Aktivierung des deutschen Außenhandels mit einer Reihe von schweren Hypotheken belastet ist, insbesondere — ich will nur eines herausgreifen — mit der schwierigen Frage des Kursrisikos. Infolgedessen glaubt der

Wirtschaftsausschuß, auch vom Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung aus, da es sich bei der Exportindustrie um eine sehr lohnintensive Industrie handelt, die Anregung geben zu sollen, den Betrag auf 600 Millionen zu erhöhen. (C)

Ich kann also für den Wirtschaftsausschuß erklären, daß er dieser Vorlage zustimmt, jedoch die Anregung gibt, diese 400 Millionen auf 600 Millionen zu erhöhen, da sich in kurzer Zeit herausstellen wird, daß die niedrigere Summe nicht den gewünschten Zweck erfüllen wird.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Der Herr Kollege Wolters hat schon den größten Teil der von mir zu sagenden Dinge vorweggenommen. Ich darf nur ganz kurz dem Herrn Kollegen Strickrodt gegenüber betonen, daß es doch wohl ein Unterschied ist, ob man eine Maßnahme erwägt, die zur Entflechtung, zum Einbau und zur Eingliederung der deutschen Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft dient, oder ob man eine Maßnahme propagiert, die zur Entflechtung, zur Selbstgenügsamkeit oder zur Steigerung der Selbstgenügsamkeit gedacht ist. Die Maßnahmen, die hier vorgeschlagen werden, dienen der ersten Aufgabe, nämlich der forcierten Eingliederung der westdeutschen Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft und in die internationale Arbeitsteilung. Ich glaube, daß diese Aufgabe ökonomisch, nationalwirtschaftlich und weltwirtschaftlich sinnvoll ist, ja, daß es die erste Aufgabe ist, die die deutsche Volkswirtschaft zu erfüllen hat — darüber besteht kein Zweifel —, nämlich die Förderung der Ausfuhr mit allen Mitteln auf der Basis einer fairen Konkurrenz, um die Ziele, die uns gestellt sind und die wir uns selbst gestellt haben, in den nächsten Jahren zu erreichen.

Darüber hinaus möchte ich, Herr Kollege Strickrodt, folgendes betonen. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine finanzielle Inanspruchnahme des Staates, sondern durch diese Garantie soll eine Zwischenfinanzierung der Exporte ermöglicht werden. Exporte haben es in sich, daß sie, wenn sie durchgeführt werden, dann finanziert werden durch denjenigen, der drüben als Käufer die Exporte übernimmt. Um diese Lücke zu überbrücken, bemüht sich seit langem mit Erfolg das Bankensystem. Um diese Zwischenfinanzierung weiter zu erleichtern, sind vom Staat, vom Bund her jetzt gerade für langfristige Exportaufträge zusätzliche Mittel, insgesamt 300 Millionen, eingeplant worden. Darüber hinaus sollen nun diese Garantien hinzugegeben werden. Weiter sollen diese Garantien der Versicherung dienen. Der normale Versicherung, der „Hermes“ zum Beispiel, die das Exportgeschäft gegen bestimmte Risiken versichert, soll eine bestimmte Stütze gegeben werden, wobei alle Erfahrungen zeigen, daß der Rücklauf, die Inanspruchnahme des Fiskus für derartige Dinge tatsächlich verschwindend klein ist. (D)

Ich glaube daher auch, daß die Bedenken der Finanzminister in diesem Fall wirklich etwas übertrieben erscheinen angesichts der Wichtigkeit, unser Exportvolumen zu vergrößern, und angesichts der Tatsache, daß nach allen Erfahrungen in der Vergangenheit und in der Gegenwart die tatsächliche Inanspruchnahme unserer öffentlichen Mittel durch derartige Exportgarantien mikroskopisch klein ist.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will mich in keine dogmatische Betrachtung dieser Dinge hier einlassen. Ich möchte nur einem widersprechen, was durch

(A) meinen sehr geschätzten Herrn Vorredner zum Ausdruck gebracht worden ist, nämlich daß es sich nicht um eine finanzielle Hilfe des Staates handele, sondern nur um Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen.

Meine sehr verehrten Herren Kollegen! Wenn es sich hier nur um eine finanzielle Leistung handelt, weswegen will man sie dann überhaupt haben? **Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen** sind für den Finanzmann bar Geld. Selbstverständlich steht die Summe noch nicht fest — daher ist nur ein Höchstbetrag angegeben —, aber der Zweck dieser Maßnahme ist, daß die Leistungen im Notfall für den Betroffenen zu bar Geld zu Lasten der öffentlichen Hand gemacht werden. Ich muß dies betonen, damit wir nicht auf diesem Wege an anderen Stellen unnützerweise weitergehen.

Ich habe im Auftrage des Finanzausschusses Ihnen vorgeschlagen dem Gesetz mit der Erhöhung von 120 auf 400 Millionen DM zuzustimmen. Wenn ich daran Erwägungen geknüpft habe, die sich mehr an die Bundesregierung richteten und ihren Grund in Maßnahmen hatten, die auf anderem Boden durch eine Aktivierung des Bankapparates im internationalen Geschäft zu bewerkstelligen sind, so sind diese Erwägungen durch meinen geschätzten Herrn Vorredner in keiner Weise kritisiert oder als unzutreffend dargestellt worden. Die Bitte geht nur dahin — ich ersuche die Kollegen von der Wirtschaft, uns hierbei in ihrem eigenen Interesse nicht zu widersprechen —, durch andersartige Maßnahmen unsere Wirtschaft baldigst in den Stand zu setzen, sich auf diesem Gebiet international gesehen — der Begriff „Kurssicherung“ ist ja von Herrn Professor Schiller ausdrücklich genannt worden — weitgehend selbst zu helfen, damit nicht die ganze Last eines hoffentlich noch weiter wachsenden und sehr bedeutenden Ausfuhrgeschäftes in Form von Garantien auf den Staat fällt. Ich glaube, dieses Anliegen ist nicht ein solches der Finanzminister, sondern ein gemeinsames.

(B) **Dr. MAIER** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte für das Land Württemberg-Baden der Vorlage und auch der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zustimmen, anzuregen, die Mittel auf 600 Millionen zu erhöhen. Ich glaube, man kann nicht sagen, daß diese Beträge vom Standpunkt der Finanzminister im Minussinne bares Geld sind. Wenn nämlich diese Ausfuhrgeschäfte richtig beobachtet und kontrolliert werden, ist im allgemeinen und nach den gemachten Erfahrungen mit einer Liquidation jeweils zu rechnen, ohne daß Verluste entstehen. Es gibt heute keine andere Möglichkeit, als auf diesem Wege gerade die langfristigen Geschäfte und die Großaufträge abzuwickeln und sie der deutschen Industrie zu ermöglichen. Es ist eine sehr erfreuliche Tatsache, daß sich seit dem 1. Januar d. J. z. B. in unserem Wirtschaftsgebiet die **Exportaufträge** sozusagen sprunghaft erhöht haben. Der bisherige Betrag ist überhaupt so unzureichend, daß die Erhöhung auf 400 Millionen eine Selbstverständlichkeit sein muß. Wir werden in Bälde zu einer weiteren Erhöhung kommen müssen, wenn wir das Volumen unserer Exportindustrie entsprechend ausnutzen wollen, wobei ich allerdings glaube, daß wir doch hoffen können, daß, wenn sich die Dinge normalisieren, dann eben die normalen Mittel der Sicherung und der Finanzierung solche Aufträge mehr und mehr ermöglichen werden, sodaß die

Hilfe des Bundes vielleicht gar nicht in dieser Weise (C) weiter in Anspruch genommen werden muß.

Ich möchte mich also sehr warm für die Entschließung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses, die er am heutigen Tag gefaßt hat, einsetzen.

Präsident ARNOLD: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist beantragt worden, dem Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft die Zustimmung zu geben und darüber hinaus bei der Bundesregierung anzuregen, daß der in § 1 vorgesehene Betrag von 400 Millionen auf 600 Millionen erhöht werden soll.

(Zuruf: Ich bitte, getrennt abzustimmen!)

Dann darf ich zunächst feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz als solchem seine Zustimmung erteilt. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Zweitens ist beantragt, die Erhöhung des Betrages von 400 Mio. auf 600 Mio. bei der Bundesregierung anzuregen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Gegenprobe! — Der Bundesrat hat danach mit Mehrheit beschlossen, an die Bundesregierung die Anregung zu richten, den Betrag von 400 auf 600 Mio. DM zu erhöhen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 214/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der 1. April ist ein für die Finanzwirtschaft der Länder und des Bundes besonders wichtiger Zeitpunkt. (D) Mit diesem Tage wird unsere **Bundesrepublik** in gewisser Beziehung auch **finanzwirtschaftlich volljährig**. Bekanntlich verlieren mit diesem Tage die Länder eine Reihe von Einnahmen, wie sie in Artikel 106 Abs. 1 des Grundgesetzes vorgesehen sind, also neben den Zöllen wesentliche Verbrauchsabgaben, die Umsatzsteuer und die Beförderungssteuer, während auf der anderen Seite auch eine Reihe von Ausgaben, wie sie hauptsächlich in Art. 120 des Grundgesetzes vorgesehen sind, besonders die Aufwendungen für Besatzungskosten, die sonstigen äußeren und inneren Kriegsfolgelasten, die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge, auf den Bund übergehen.

Es ist nun notwendig, daß ein Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 ergeht, wie das ja auch in den Ländern geschieht, bevor das Haushaltsgesetz endgültig festgesetzt ist. Der Ihnen vorliegende Entwurf sieht in § 1 die Ermächtigung für die Bundesregierung vor, dem Bund zustehende Einnahmen aus Steuerabgaben und sonstigen Quellen in der Zeit bis längstens zum 30. September 1950 vom 1. April an zu erheben, ferner die entsprechenden Ausgaben, wie sie das Grundgesetz vorsieht, zu leisten.

Der § 2 regelt die Zahlung der fortdauernden Ausgaben.

Der § 3 sieht die Leistung von einmaligen Ausgaben für neue Aufgaben vor. Hier ist besonders bemerkenswert, daß Haushaltsausgaben, die den

(A) Betrag von 500 000 DM übersteigen, für neue Aufgaben oder einmalige Ausgaben der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages bedürfen.

Dann ist noch zu sagen — ich darf in der Hauptsache auf den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf Bezug nehmen — daß in § 6 festgesetzt ist, in welcher Höhe die Bundespost und die Bundesbahn Abschlagszahlungen zu leisten haben, und zwar soll die Bundespost monatlich 9 Mio. und die Bundesbahn monatlich 14,5 Mio. DM an den Haushalt des Bundes abführen. Wir können nur hoffen, daß diese Bestimmung kein frommer Wunsch bleiben wird.

Dann regelt der § 7 die Zahlungspflicht der Bundespost und der Bundesbahn bezüglich der Zinsen der Ausgleichsforderungen.

§ 8 endlich ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse und zur Durchführung des sog. Petersberg-Abkommens insgesamt Mittel bis zu 1,5 Milliarden DM im Wege des Kredits zu beschaffen.

Im übrigen darf ich, wie gesagt, wohl auf den Gesetzentwurf Bezug nehmen. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 seine Zustimmung erteilt hat.

(B) Wir fahren fort und kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf der Verwaltungsanordnungen Nr. 2 und Nr. 3 zur Durchführung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 170/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Diese beiden Verwaltungsanordnungen enthalten lediglich technische Vorschriften, die zur Vermeidung von Verzögerungen des im Wertpapierbereinigungsgesetz vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens dringend notwendig sind. Während durch die Verwaltungsanordnungen Nr. 1 und 2 Anmeldevordrucke für die Anmeldung von Wertpapieren im Wertpapierbereinigungsverfahren vorgeschrieben werden, regelt die Verwaltungsanordnung Nr. 3 Aufgaben und Pflichten der als Prüfstellen zugelassenen Kreditinstitute. Um eine einheitliche Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten, werden den als Prüfstellen zugelassenen Kreditinstituten durch diese Verwaltungsanordnung eine Anzahl von Vordrucken vorgeschrieben, insgesamt acht. Es handelt sich um rein technische Vorschriften. Ich bitte, auf die Ihnen gemachte Vorlage Bezug nehmen zu dürfen. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen Annahme der Vorlage.

Präsident ARNOLD: Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die Verwaltungsanordnungen Nr. 2 und Nr. 3 durch den Bundesrat Zustimmung erfahren haben.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 8. 3. 1950 (BR-Drucks. Nr. 154/50),

Dr. SÜSTERMANN (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gemäß Artikel 73 des Grundgesetzes hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Unter Inanspruchnahme dieses Gesetzgebungsrechtes hat die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterbreitet. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Ihnen zugegangene Vorlage der Bundesregierung verweisen. Inhaltlich handelt es sich im wesentlichen darum, ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde zu errichten, die dem Bundeskanzler unterstellt ist. Weiterhin wird bestimmt, daß für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu errichten hat, um die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Faktoren durchzuführen. Die Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist keine polizeiliche, sondern sie ist nach § 3 des Gesetzentwurfes die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder in einem Land oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben. (D)

Von besonderer Bedeutung erschien dem Ausschuß für innere Angelegenheiten, der sich mit dem Gesetzentwurf befaßt hat, der § 5 dieses Gesetzentwurfes, weil dort vorgesehen ist, daß der Bundeskanzler oder mit dessen Ermächtigung der Bundesminister des Innern den nach § 2 Abs 2 bestimmten Behörden Weisungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erteilen kann. Der Bundesratsausschuß für innere Angelegenheiten hat es für zweckmäßig erachtet, um der prinzipiellen Möglichkeit einer allzugroßen Ausweitung dieses Weisungsrechtes von vorneherein eine klare Schranke zu setzen, nochmals ausdrücklich in § 5 auf den § 3 Bezug zu nehmen, um dadurch auch diese Weisungsbefugnis nur im Rahmen der Sammlung und Auswertung von Auskünften und Nachrichten zu statuieren. Das ist eine wesentliche Änderung, die gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfohlen hat.

Zweitens hat er sich mit der Frage beschäftigt, ob dieser Entwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Er ist in seiner übergroßen Mehrheit zu der Auffassung gekommen, daß es mindestens zweckmäßig ist, zur Schaffung eines einwandfreien Rechtes dieses Gesetz auch formell als Zustimmungsgesetz zu erlassen.

Schließlich waren wir uns im Ausschuß für innere Angelegenheiten darüber im klaren, daß dieses Gesetz äußerst eilbedürftig ist und daß wir deshalb den Zeitpunkt des Inkrafttretens möglichst

(A) mit bzw. nach dem Tage der Verkündung festsetzen sollten.

Im übrigen hat sich der Rechtsausschuß mit diesen Dingen noch nach der formellen Seite hin befaßt. Ich kann namens des Ausschusses für innere Angelegenheit sagen, daß der Rechtsausschuß, auch soweit wir Anregungen gegeben oder Änderungsvorschläge gemacht haben, sie mit hineingearbeitet hat, so daß wir uns mit den Vorschlägen des Rechtsausschusses in vollem Umfange einverstanden erklären können.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Bayern habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Bayern hat schon im Parlamentarischen Rat schwerwiegende Bedenken gegen ein Weisungsrecht des Bundes bei landeseigener Verwaltung erhoben. Von diesem grundsätzlichen Standpunkt kann es auch heute nicht abweichen. Wenn es sich schon mit der Bestimmung des Art. 84 Abs. 5 des Grundgesetzes abfinden muß, so muß es andererseits darauf bestehen, daß diese Bestimmung auch strikt eingehalten wird. Eine Befugnis des Bundes zur Einzelweisung kann nur auf den Art. 84 Abs. 5 gestützt werden, dagegen keinesfalls, wie dies allerdings auch vom Rechts- und Verfassungsausschuß des Bundesrates festgestellt wird, auf eine mehr oder weniger gezwungene Auslegung des Art. 73 Nr. 10 GG. Wir können die Beweisführung des Bundesinnenministeriums nicht anerkennen, daß in dem Wort „Zusammenarbeit“ notwendigerweise das Recht, Weisungen zu erteilen, eingeschlossen sei. Es gibt neben der bundeseigenen Verwaltung, der Auftragsverwaltung und der Verwaltung der Länder als eigener Angelegenheit nicht noch eine vierte Art der Verwaltung, nämlich die Zusammenarbeit mit einer oberen Bundesbehörde. Der Vollzug der Gesetze ist nicht im Art. 73 Nr. 10 GG., der in dem Abschnitt über die Gesetzgebung des Bundes steht, geregelt, sondern einzig und allein im VIII. Abschnitt über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung. Es ist auch unrichtig, daß Zusammenarbeit notwendigerweise ein Weisungsrecht voraussetzt. Zusammenarbeit bedeutet vielmehr Gleichberechtigung und schließt das Weisungsrecht eigentlich aus.

Die Beifügung des Wortes „Zusammenarbeit“ durch den Parlamentarischen Rat in Art. 73 Nr. 10 hatte darüber hinaus die besondere Bedeutung, die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes einzuschränken, nicht aber seine Exekutivbefugnisse zu erweitern. Das Recht zum Erlaß von Einzelweisungen kann also, wie ich bereits ausgeführt habe, nur auf Art. 84 Abs. 5 gestützt werden.

Dabei ist nun folgendes zu beachten:

1. Das Gesetz bedarf, wenn das Recht zu Einzelweisungen in ihm festgelegt werden soll, der Zustimmung des Bundesrates, was ja nun in dem Gesetz vorgesehen ist.
2. Das Recht zu Einzelweisungen kann nur der Bundesregierung, nicht dem Bundeskanzler oder einem einzelnen Ministerium eingeräumt werden. Das Grundgesetz gesteht in Artikel 84 Absatz 5 dieses Recht mit guten Gründen nur der Bundesregierung zu. Der Ausdruck „Bundesregierung“ kann keinesfalls so ausgelegt werden, daß damit auch ein einzelner Bundesminister gemeint sei. Wenn nämlich das Grundgesetz die Zulässigkeit

einer Ermächtigung für ein einzelnes Ministerium vorsieht, so spricht es dies ausdrücklich aus.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf Art. 80 Abs. 1 verweisen, der bei der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen neben der Bundesregierung auch die einzelnen Bundesminister erwähnt. Daraus muß geschlossen werden, daß der Ausdruck „Bundesregierung“ in Art. 84 Abs. 5 im Sinne des Art. 62 auszulegen ist, wonach die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler und den einzelnen Bundesministern besteht.

3. Die Einzelweisungen sind — von dringenden Fällen abgesehen — an die oberste Landesbehörde zu richten.
4. Das Recht der Einzelweisungen kann nur für besondere Fälle vorgesehen werden. Es muß konkretisiert werden. Die vom Ausschuß für innere Angelegenheiten und vom Rechtsausschuß gemeinsam vorgeschlagene Konkretisierung des § 5 durch die Einfügung der Worte „im Rahmen des § 3“ stellt schon — das erkennen wir an — einen gewissen Fortschritt gegenüber der Regierungsvorlage dar. Wir hätten aber noch eine weitere Ergänzung für notwendig gehalten, nämlich daß nur bei Gefahr im Verzuge solche Weisungen gegeben werden dürfen. § 5 hätte also nach unserer Ansicht folgende Fassung erhalten müssen:

Die Bundesregierung, mit ihrer Ermächtigung der Bundeskanzler, kann im Rahmen des § 3 bei Gefahr im Verzuge den nach § 2 Abs. 2 bestimmten Behörden Weisungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erteilen. § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Meine Herren! Ich darf darauf hinweisen, daß diese Frage nicht nur für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes von weittragender Bedeutung ist, sondern auch weitere Konsequenzen für die spätere Gesetzgebung des Bundes nach sich zieht. Bereits bei dem Gesetzentwurf über das Bundeskriminalamt werden die gleichen Fragen wieder auftreten. Es erscheint uns daher veranlaßt, im Plenum des Bundesrates nochmals mit Nachdruck die verfassungsrechtliche Seite der Angelegenheit klarzulegen.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen), Berichterstatter: Für den Rechtsausschuß habe ich zu berichten, daß wir dem Bundesrat die Empfehlungen unterbreiten, die Ihnen in der Drucksache 154/50 vorliegen. Sie betreffen 4 Punkte. Der erste Punkt bringt das zum Ausdruck, was Herr Kollege Dr. Süsterhenn sagte, daß es sich nach unserer Meinung um ein echtes Zustimmungsgesetz handelt mit Rücksicht auf die Fassung des § 5. Wir bitten ferner, in § 2 das Wort „Vollmacht“ durch das Wort „Ermächtigung“ zu ersetzen, weil das Wort „Vollmacht“ mehr im privatrechtlichen und das Wort „Ermächtigung“ mehr im staatsrechtlichen Sinne gebraucht wird. Es wird vom Ausschuß weiter beantragt, im § 5 hinter dem Wort „kann“ einzufügen: „im Rahmen des § 3“. Schließlich regen wir als § 6 an: „Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft“.

Zu den Ausführungen, die den Antrag des Landes Bayern betreffen, möchte ich hier zunächst keine Stellung nehmen, sondern abwarten, was von Seiten des Vertreters des Bundesministeriums erklärt wird.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung würde den Ausführungen

(A) des Herrn bayrischen Staatsministers des Innern dann zustimmen können, wenn im Art. 73 Ziff. 10 GG die Fassung lauten würde: „Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“, und wenn es klar wäre, daß dieses Gesetz dann ausschließlich von den Ländern vollzogen würde. Nun lautet aber der Art. 73 Ziff. 10 dahin, daß der Bund die Gesetzgebung hat über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes. Es ist also nicht so, daß die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes allein von den Ländern durchgeführt werden, sondern es ist eine **Zuständigkeit des Bundes und der Länder** gleichzeitig gegeben. Wir sind daher der Meinung daß hier die Art. 83 ff. überhaupt nicht ohne weiteres anwendbar sind, sondern daß der Bund die Befugnis hat, zur Regelung dieser Zusammenarbeit in dem Gesetzentwurf das vorzusehen, was vorgeschlagen ist, daß ausnahmsweise einmal einem einzelnen Minister für diese Arbeiten — dabei haben wir uns beschränkt auf die im § 3 konkretisierten Aufgaben — bestimmte Weisungen zu erteilen sind. Wir sind infolgedessen nicht in der Lage, unsere Auffassung zurückzuziehen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag Bayerns und des Herrn Kollegen Dr. Anker Müller sieht zwei Dinge vor. Das erste ist eine rein politische Maßnahme. Herr Dr. Anker Müller möchte das Weisungsrecht auf diejenigen Fälle beschränkt sehen, bei denen Gefahr im Verzug ist, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Das ist bei diesem Gesetz, um es klar heraus zu sagen doch eigentlich ganz unsinnig; denn Gefahr im Verzug würde niemals vorliegen. Im großen und ganzen handelt es sich hier um ein Gesetz, daß die **Auskunftspflicht und die Unterrichtspflicht** zwischen Bund und Ländern statuiert, um mehr doch nicht. Wenn wir diesen Satz hineinschreiben würden, also dieses Weisungsrecht nur bei Gefahr im Verzug bestände, so würden wir damit das Weisungsrecht praktisch streichen; denn jede Landesregierung könnte sagen: keine Gefahr im Verzug; ob ich die Auskunft etwas früher oder später gebe oder ob ich die Mahnung, gewisse Nachforschungen anzustellen, durchführe oder nicht durchführe, irgendwelche Gefahr ist dabei nicht im Verzug. Infolgedessen ist es aus praktischen Motiven heraus unangebracht, diese Klausel mit der Gefahr im Verzug einzuschieben.

Dann der zweite Punkt, ob eine derartige Weisungsbefugnis nur der Bundesregierung im ganzen verliehen werden kann! Herr Staatssekretär von Lex hat bereits vorgetragen, daß das Gesetz sich nicht auf Artikel 84 GG, sondern auf Art. 73 stützt. Diese Frage mag streitig sein. Wir haben uns im Rechtsausschuß dahin entschieden, der Sicherheit halber dieses Gesetz als ein **Zustimmungsgesetz** anzusehen, weil die Frage, ob eine Weisungsbefugnis erteilt werden kann, bei einem Gesetz, das auf Art. 73 Ziff. 10 beruht, immerhin zweifelhaft sein kann.

Es kommt noch ein anderes Problem hinzu, nämlich die Frage: wie ist die **Bezeichnung „Bundesregierung“** im Grundgesetz auszulegen? Ist damit nur gemeint, daß ein Beschluß der gesamten Regierung erforderlich ist? Das ist die verfassungsrechtliche Frage, die der Herr Kollege Anker Müller angeschnitten hat. In verschiedenen anderen Fällen wird man davon ausgehen müssen, daß nicht die gesamte Bundesregierung, sondern unter

Umständen bei dieser Bezugnahme auch der Herr Bundeskanzler oder der zuständige Minister tätig werden kann. Gerade in diesem Falle wäre es eine Vermehrung des Papierkrieges, wenn der Herr Bundeskanzler bei irgendeiner Weisung immer erst einen Beschluß des Bundeskabinetts herbeiführen müßte, um sich die Ermächtigung zu einer Weisung geben zu lassen, die er ja zweifellos in jedem Falle erhalten würde. Infolgedessen scheint es uns eine bürokratische Auslegung des Grundgesetzes zu sein, wenn man darauf bestehen wollte, die im § 5 dieses Gesetzes vorgesehene Weisungsermächtigung ausschließlich auf die Bundesregierung und nicht auf die Person des Bundeskanzlers abzustellen.

Präsident ARNOLD: Ich darf der Ordnung wegen feststellen, daß ich die Ausführungen des Herrn Dr. Anker Müller nicht als einen formellen Abänderungsantrag, sondern als prinzipielle Ausführungen auffasse.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes seine Zustimmung gibt mit der Maßgabe der Abänderungsanträge, wie sie der Rechtsausschuß im einzelnen mit dem Ausschuß für innere Angelegenheiten gemäß Drucksache 154/50 vorgeschlagen hat.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Bekanntmachungen (BR-Drucks. Nr. 197/50).

Dr. FFCHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Bekanntmachungen hat den Bundesrat bereits in seiner Sitzung vom 27. Januar beschäftigt. Damals wurde dem Entwurf mit einigen unwesentlichen Abänderungsvorschlägen zugestimmt. Der Bundestag hat die Vorschläge des Bundesrates durchweg berücksichtigt und nur noch eine kleine redaktionelle Änderung eingefügt. Nach der Sachlage liegt kein Grund vor, irgend etwas bezüglich des Gesetzes zu beantragen. Der Rechtsausschuß steht auf dem Standpunkt, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden kann.

Präsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung erteilt hat.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei vom 16. 3. 1950 (BR-Drucks. Nr. 172/50).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Vertretung des Herrn Kollegen Dr. Gereke darf ich mitteilen, daß mit diesem Anordnungsentwurf die Geltungsdauer einer Reihe von Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei über den 1. April hinaus bis zum 30. Juni 1950 verlängert werden soll. Gemäß § 2 des Entwurfes tritt eine Reihe

- (A) gleichartiger Anordnungen mit dem Ablauf des 31. März 1950 außer Kraft. Der Agrarausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. März beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Anordnungsentwurf in der Form, wie sie sich aus der Bundesratsdrucksache 172/50 ergibt, zuzustimmen.

Präsident **ARNOLD**: Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dieser Anordnung seine Zustimmung erteilt hat.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 21. 2. 1950 (BR-Drucks. Nr. 173/50).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Rechtsausschuß festgestellt hat, daß sich gegen den Verordnungsentwurf keine verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben, ist der Entwurf in der Bundesratsitzung vom 17. 3. nochmals dem Agrarausschuß zugewiesen worden. Der Agrarausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. März beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, auch diesem Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Präsident **ARNOLD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 21. 2. 1950 seine Zustimmung erteilt hat.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf eines Ersten Wohnungsbaugesetzes (BR-Drucks. Nr. 213/50).**

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 28. 3. in 2. und 3. Lesung das Wohnungsbaugesetz beschlossen. Schon aus der Tatsache, daß gegen die Grundsätze der Geschäftsordnung dieses Gesetz auf die heutige Tagesordnung noch im letzten Augenblick gesetzt wurde, geht klar hervor, daß die Länder und auch der Bundesratsausschuß für Wiederaufbau die verschiedenen grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Gesetz zurückgestellt haben und ihrerseits alles tun wollen, damit auch in der Gesetzgebung beim Wohnungsbau keine Hemmnisse eintreten und jetzt, nachdem das Baujahr schon so weit fortgeschritten ist, der Wohnungsbau nicht im geringsten gehemmt wird.

Es obliegt mir aber, im Bundesratsplenum auf die großen Bedenken, die gegen dieses Wohnungsbaugesetz vorzubringen sind, hinzuweisen. Der Entwurf spricht an verschiedenen Stellen, insbesondere in seinen §§ 1—12, **Verpflichtungen der Länder** aus, die im Bundesgrundgesetz nicht vorgesehen sind. Gemäß Art. 30 des Bundesgrundgesetzes handelt es sich insoweit um unzulässige Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Länder. Der gegebene Weg wäre der gewesen, eine Vereinbarung zu erzielen.

Der § 3 dieses Wohnungsbaugesetzes verletzt offensichtlich das **Haushaltsrecht der Länder** nach Art. 109 des Grundgesetzes. Dieser § 3 schreibt nämlich vor, daß öffentliche Mittel nicht nur des Bundes, sondern auch der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Wohnungsbaues nur für den sozialen Wohnungsbau nach Maß-

gabe der §§ 13—22 des vorliegenden Gesetzes verwendet werden dürfen. Dies bedeutet zweifelsfrei einen Eingriff in das Haushaltsrecht der Länder und Gemeinden und außerdem in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, da der Wohnungsbau Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist. Diese Bestimmung ist, wie der Ausschuß für Wiederaufbau des Bundesrates ausdrücklich feststellt, verfassungsrechtlich nicht in Ordnung, und es besteht die Möglichkeit, daß eine gerichtliche Nachprüfung nicht zu vermeiden ist.

Grundsätzlich muß auch daran festgehalten werden, daß der Bund mit der Bestimmung des § 6 Abs. 2 dieses Wohnungsbaugesetzes über die ihm durch das Grundgesetz gegebenen Rechte hinausgegangen ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Zulassung von Baustoffen und Bauarten und die Anwendung von Normen des Deutschen Normenausschusses greift wesentlich in die Rechte der Länder ein. Es müßte daran festgehalten werden — und das ist im Bundesrat immer schon betont worden —, daß **Bauen Ländersache** ist. Die bisher geübte Art der Zulassung von Baustoffen und Bauarten in den einzelnen Ländern und die Bekanntgabe der Zulassung an die übrigen Länder würde praktisch denselben Erfolg zeitigen. Das gleiche gilt für die Verbindlicherklärung von Normen, was durch Koordinierung der Länder in gleicher Weise erreicht werden könnte.

Die Neufassung des § 6 verstärkt noch die bisherigen Bedenken gegen diese Vorschrift, da nunmehr der Bundesregierung auf dem Gebiete des Bauwesens offenbar nicht nur eine gesetzgeberische Befugnis, sondern auch eine zentrale Verwaltungskompetenz übertragen wird. Auf Grund der Zusage des Herrn Bundeswohnungsministers Wildermuth in der gemeinsamen Sitzung des Bundesratsausschusses und des Bundestagsausschusses für Wiederaufbau, er, der Bundesminister, werde von diesem Recht nur bei grundsätzlichen Fragen Gebrauch machen, ist zu hoffen, daß die Rechte der Länder nicht mehr als unbedingt notwendig geschnitten werden.

In § 12 ist die bisher vorgesehene Ermächtigung der Länder zur Abänderung bundesrechtlicher Enteignungsvorschriften bis zum Erlaß neuer Vorschriften des Bundes gestrichen worden. Darin liegt eine Verschlechterung der Position der Länder gegenüber dem Entwurf.

§ 13 enthält einen neuen zusätzlichen Eingriff in die Hoheitsrechte der Länder. Die darin vorgesehenen Maßnahmen könnten gleichfalls durch Vereinbarung mit den Ländern sichergestellt werden.

§ 14 wurde in der gemeinschaftlichen Besprechung der beiden Ausschüsse so abgeändert, daß die sämtlichen Mittel, die der Bund für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellt — also auch solche etwa für die Bundesbahn oder die Deutsche Post — über die Länder geleitet werden; denn es wäre für die Länder nicht tragbar, daß neben dem Länderprogramm noch ein weiteres Bauprogramm selbstständig liefe. Nachdem die Mittel jetzt durch den Bundeswohnungsminister im Einvernehmen mit den Ländern verteilt werden, hat sich der Bundesratsausschuß mit der jetzigen Formulierung des § 14 einverstanden erklärt. Es ist also jetzt bestimmt, daß die Mittel, die der Bund für den sozialen Wohnungsbau bereitstellt, zur Durchführung der Länderprogramme auf die Länder verteilt werden.

Nach dem Grundgesetz ist es Aufgabe der Länder, die Maßnahmen des Bundes durchzuführen.

(C)

(D)

(A) Demgemäß werden ihnen alle Mittel, die der Bund bereitstellt, zugewiesen, damit sie sie dann von sich aus nach Maßgabe ihrer Bestimmungen zur Verteilung bringen. Es ist zwar zugegeben, daß § 14 in seiner jetzigen Fassung die Stellung der Länder gegenüber bisherigen Entwürfen gebessert hat, an der grundlegenden Tatsache, daß der Entwurf das im Grundgesetz vorgesehene Verhältnis zwischen Bund und Ländern hinsichtlich Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten nicht einhält und einen bedeutsamen Schritt in zentralistischer Richtung darstellt, wird dadurch aber nichts geändert.

Zu § 16 Abs. 3 ist zu bemerken, daß auch die Länder die eminente soziale und politische Bedeutung der Errichtung von Eigenheimen mit Gärten und Kleinsiedlungen unter Einsatz erheblicher Selbsthilfe anerkennen. Jedoch ist für eine Reihe von Ländern eine allzu große Bevorzugung dieser Bauart schon aus raumordnungsmäßigen Gegebenheiten nicht möglich. Es besteht bei allen Einsichtigen und bei allen, die sich mit dem Problem des Bauens beschäftigen, Klarheit darüber, daß die beste Lösung des Wohnungsproblems die Schaffung von Eigenheimen mit Gärten und Kleinsiedlungen wäre, weil dadurch die Selbsthaftmachung und insbesondere auch die Eingliederung der Flüchtlinge stark gefördert würde. Ebenso klar ist, daß nichts unversucht bleiben darf, die Selbsthilfe gerade der Arbeitslosen, Ausgebombten und Heimatvertriebenen anzuregen und zu fördern. Andererseits ist aber auch als übereinstimmende Meinung festzuhalten, daß nicht dort gebaut werden darf, wo zufällig die Arbeitslosen und Heimatvertriebenen Unterschlupf gefunden haben, sondern dort, wo dauernde Arbeit gewährleistet ist. Aber gerade an diesen Standorten mit dauernder Arbeitsmöglichkeit wird die in Frage stehende Form der Wohnungsbeschaffung nicht durchführbar sein, weil die beschäftigungslosen Heimatvertriebenen und Ausgebombten erst an diese Plätze herangeführt werden müssen. Da aber die Bestimmung der Ziff. 3 des angeführten Paragraphen neben der Aufgabe, den Wiederaufbau der kriegszerstörten Gemeinden zu fördern, im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Länder durchzuführen ist, worauf seitens des Bundestagsausschusses bei der gemeinsamen Besprechung mit dem Bundesrat ausdrücklich hingewiesen wurde, stellt der Bundesrat seine Bedenken zurück.

(B) Zu § 23 erhob die Mehrzahl der Länder Bedenken, weil gewisse politische Gefahren bestehen, wenn insbesondere die unter Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen dieses Wohnungsbaugesetzes oder nach dem Einkommensteuergesetz erstellten Wohnungen von Erfassung und Zuteilung durch die Wohnungsbehörden freigestellt werden. Zu dieser Auffassung neigte man deshalb, weil insbesondere bei Einströmen noch weiterer Flüchtlinge und während des Bestehens von Massenlagern politische Spannungen sich ergeben könnten. Eine Reihe von Ländern gab dabei der Überzeugung Ausdruck, daß es genügen würde, wenn diese Vergünstigung der Freistellung von der Erfassung nur insofern gewährt würde, als die Wohnungen nicht wesentlich unterbelegt sind. Nachdem aber die Bundesregierung diesen Punkt ihres Programms als einen besonders wichtigen ansieht und Ende dieses Jahres gemäß einer EntschlieÙung, die gleichzeitig mit dem Gesetz vorgelegt worden ist, die Ergebnisse nachprüfen und das Gesetz gegebenenfalls ändern will, glaubte der Bundesratsausschuß, seine Bedenken zurückstellen zu können, zumal auch eine Minderheit dieses Ausschusses die Meinung vertrat, daß

der Umstand, das Wohnungsamt überhaupt nicht mehr einschalten zu müssen, den Bauwillen maßgebend beeinflussen könnte. (C)

Der § 29 gab ebenfalls zu Bedenken Anlaß. Die ursprüngliche Fassung dieses § 29 sah vor, daß die Förderung von Wohnungen, bei denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bewilligungsbescheid bereits erteilt oder der Bau bereits begonnen wurde, nicht mehr unter das neue Gesetz fallen sollte, grundsätzlich wenigstens, daß aber jeder Bauherr die Möglichkeit haben sollte, seinerseits auch nach diesem Gesetz nochmals einen Antrag zu stellen. Das hätte zur Folge gehabt, daß eine Flut neuer Anträge jetzt schon bei Beginn des Baujahres hätte neu bearbeitet werden müssen und daß weiterhin ein zusätzlicher Mittelbedarf eingetreten wäre. In der gemeinsamen Besprechung wurde nun die jetzt vorliegende Fassung beschlossen, nach der die §§ 13, 16 und 20 keine Anwendung auf öffentlich geförderte Bauvorhaben finden, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits ein Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt oder bei denen mit dem Bauen bereits begonnen wurde. Dadurch dürfte eine Mehrarbeit, die eine wesentliche Verzögerung im Bauen und eine Hinausschiebung des Bauprogramms zur Folge gehabt hätte, vermieden werden.

Besonders zu erwähnen dürfte auch noch sein, daß die in den einzelnen Ländern bisher geltende niedrige Verzinsung des Wertes der eigenen Leistung in dem Gesetz beibehalten wurde.

Meine Herren! Wenn auch eine Reihe von Anregungen des Bundesratsausschusses und der Länder in diesem Gesetz Berücksichtigung fanden, so sehen Sie doch, daß noch eine große Zahl von Bedenken gegen das Gesetz geltend gemacht werden müssen. Trotz dieser großen Bedenken hat sich der Bundesratsausschuß für Wiederaufbau entschlossen, Sie zu bitten, alle die Bedenken zurückzustellen und von dem Vetorecht nicht Gebrauch zu machen. Es ist ohnehin höchste Zeit, daß dieses Gesetz hinausgeht, wenn überhaupt ein Gesetz in diesem Jahr noch zum Erfolg führen soll. Das Gesetz ist schon verzögert genug; denn die Bauperiode hat bereits vor einiger Zeit begonnen. Wenn die Länder ihre Bedenken zurückstellen und wenn der Wiederaufbauausschuß des Bundesrates auch ihnen, meine Herren, die Zurückstellung der Bedenken empfiehlt, so wollen die Länder damit beweisen, daß sie bereit sind, ihren guten Willen zu zeigen. Sie wollen bekunden, daß sie auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung den Wohnungsbau fördern wollen, wenn er überhaupt durch Gesetze gefördert werden kann. (D)

Die Länder haben durch ihre bisherigen Leistungen — das ist die übereinstimmende Meinung im Wiederaufbauausschuß gewesen — unter Beweis gestellt, daß sie den Wohnungsbau nach besten Kräften zu fördern bereit waren, und sie werden das auch in Zukunft tun.

Es liegt nun noch eine EntschlieÙung des Bundestages vor. In den Beratungen der Ausschüsse wurden nämlich weitere Teilprobleme von wesentlicher Bedeutung erörtert, die man jedoch nach allgemeiner Auffassung in einem Ersten Wohnungsbaugesetz nicht hätte befriedigend regeln können, weil sie einer sorgfältigen Klärung bedürfen.

Ferner wurden von den Mitgliedern bestimmte Anregungen gegeben. Die Bedenken über die Auswirkung einzelner Bestimmungen wurden zwar zunächst zurückgestellt, um die Verabschiedung des Gesetzes nicht zu verzögern, man hielt jedoch im Bundestag gewisse Sicherungen bereits für das erste

(A) Baujahr für erforderlich, um Schwierigkeiten und Mißständen sofort begegnen zu können.

Die wesentlichen Gesichtspunkte wurden in einer Entschließung zum Ausdruck gebracht, die der Bundestag in seiner Sitzung vom 28. März 1950 mit dem Gesetz beschlossen hat. Ich darf auf die Ihnen vorliegende Bundesratsdrucksache Nr. 215/50 verweisen. Die Bundesregierung wird darin ersucht:

1. geeignete nicht zwangswirtschaftliche Maßnahmen einzuleiten, um eine Senkung der Hypothekenzinsen herbeizuführen,
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach mit Wirkung vom 1. Juli 1950 dem Kreis der Steuerpflichtigen mit kleinerem Einkommen die Möglichkeit eröffnet wird, für alle nach dem Einkommensteuergesetz begünstigten Aufwendungen, die der Förderung des Wohnungsbaues dienen, Begünstigungen in Höhe von insgesamt 25 % der Einzahlungs- und Sparbeträge in Anspruch zu nehmen.
3. Von einem Anlagezwang für die Realkreditinstitute wurde zunächst abgesehen, die Bundesregierung soll jedoch von der ihr erteilten Ermächtigung dann rechtzeitig Gebrauch machen, wenn die gegebenen Zusicherungen nicht eingehalten werden,
4. Bis zum 30. September soll der Entwurf eines Enteignungsgesetzes vorgelegt werden,
5. Zur Klärung der Möglichkeiten der Senkung der Baukosten im Hochbau werden in den Ländern und im Bund Konferenzen der Beteiligten gebildet, und zwar der Bauwirtschaft, der Wohnungswirtschaft, der Gewerkschaften usw.
6. Die Auswirkungen der Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung sind Anfang November 1950 zu überprüfen.

(B) Meine Herren! Der Bundesratsausschuß empfiehlt Ihnen, die Bedenken gegen das Wohnungsbaugesetz zurückzustellen, vom Vetorecht nicht Gebrauch zu machen, sondern das Gesetz in der Form zu billigen, wie es vom Bundestag beschlossen worden ist. Er empfiehlt weiter, von der eben bekanntgegebenen Entschließung Kenntnis zu nehmen.

Minister ALBERTZ (Niedersachsen): Meine Herren! Herr Präsident! Ich habe den Auftrag, namens der Niedersächsischen Regierung ein Bedenken, das der Herr Berichterstatter schon vorgebracht hat, noch einmal zu unterstreichen. Das ist das Bedenken des Flüchtlings-Notlandes Niedersachsen gegen die nun angenommene Fassung der §§ 23 ff. Die Auswirkungen der Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung lassen sich in diesen Ländern, überhaupt in den Flüchtlings-Notländern, nicht übersehen. Dort, wo wir noch Zehntausende von Menschen in Massenlagern und Elendsquartieren haben, ist, wie der Herr Berichterstatter schon mit Recht ausgeführt hat, auf jeden Fall mit sozialen und politischen Spannungen zu rechnen, auf die wir auch im Bundesrat noch einmal die besondere Aufmerksamkeit der Bundesregierung lenken möchten.

Es ist richtig, daß durch die Entschließung des Bundestages eine gewisse Sicherung eingebaut worden ist, weil ja nach dieser Entschließung Anfang November ein Bericht vorgelegt werden soll, der die Auswirkungen dieser gesetzlichen Maßnahmen feststellen und evtl. zu einer Änderung dieser Paragraphen im Wege einer Novelle führen soll. Wir möchten aber ausdrücklich erklären, daß unser Land — und ich glaube, daß es in den anderen mit Flüchtlingen überlasteten Ländern ganz ähnlich sein wird — die Bedenken besonders deutlich zum Aus-

druck bringen muß und daß wir auch die Bundesregierung bitten, wenn wir unsere Bedenken zurückstellen und auch seitens Niedersachsens nicht ein Veto einzulegen gedenken, die Aufmerksamkeit auf diese Frage zu richten und mit uns gemeinsam zu verhüten, daß aus einer allzu großzügigen Auslegung und Anwendung dieser Paragraphen Schwierigkeiten entstehen, die die an sich schon ausweglose Situation in den Flüchtlingsländern noch mehr verschärfen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, kein Veto einzulegen. Das ist das Wichtigste an seinen Ausführungen. Er hat aber namentlich zu Beginn seiner Darlegungen behauptet, daß eine Reihe von Bestimmungen glatt gegen die Verfassung oder das Grundgesetz verstießen. Meine Herren! Es ist richtig, daß man über diese Bestimmungen verschiedener Meinung sein kann. Man kann aber mit guten Gründen die Auffassung vertreten, daß die Bestimmungen sich mit dem Grundgesetz vereinbaren lassen. Deswegen möchte ich die Ausführungen des Herrn Berichterstatters hier nicht unwidersprochen lassen. Ich bin der Meinung: dieses Gesetz verstößt nicht gegen das Bonner Grundgesetz. Wenn eklatante Verstöße vorlägen, dann müßte der Bundesrat sehr eingehend prüfen, ob er seine Bedenken zurückstellen könnte; denn die Verfassung ist zu wahren. Ich will mich aber mit dieser Feststellung begnügen und keine weitere Darlegung meiner Auffassung geben, weil ich ja im Ergebnis mit dem Herrn Berichterstatter übereinstimme. Ich darf meine Darlegungen schließen, indem ich ein Wort des Thoas aus Goethes „Iphigenie“ abwandle: Du sprichst vergeblich viel, um es zu tadeln, der andere hört von allem nur das Ja.

Präsident ARNOLD: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist seitens des Herrn Berichterstatters beantragt worden, dem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates zu geben. Erhebt ich gegen diesen Antrag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einmütig dem Ersten Wohnungsbaugesetz seine Zustimmung erteilt hat.

Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 14:

Entwurf einer Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen (BR-Drucks. Nr. 203/50).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch hier darf ich in Vertretung des verhinderten Herrn Vorsitzenden des Agrarausschusses kurz folgendes vortragen. Bei dem Entwurf handelt es sich um eine Übergangsregelung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni. Die Anordnung hebt mit ihrem § 10 Abs. 2 die teilweise sehr starren Bewirtschaftungsvorschriften auf dem Milchgebiet auf und ersetzt sie durch eine der jetzigen Situation angepaßten Regelung. Vom 1. Juli 1950 ab soll an die Stelle der vorliegenden Anordnung ein Marktordnungsgesetz für Milch treten, das von der Bundesregierung bereits vorbereitet wird. Der Entwurf der Anordnung ist nun leider von dem zuständigen Bundesministerium dem Bundesrat außerordentlich kurzfristig zugewiesen worden. Wenn der Agrarausschuß trotzdem, und zwar im Wege einer schriftlichen Abstimmung, beschlossen hat, dem Bundesrat zu empfehlen, der Anordnung

(A) zuzustimmen, dann lediglich deshalb, weil er zum 1. April die neue Regelung eintreten lassen wollte und weil es sich um eine Übergangsregelung für nur $\frac{1}{4}$ Jahr handelt. Ich habe also im Auftrag des Vorsitzenden des Agrarausschusses Sie zu bitten, nachdem der Agrarausschuß sich schriftlich bereits geäußert hat, auch im Plenum dieser Anordnung ihre Zustimmung zu geben.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Bayern vermag seine Bedenken gegen die vorliegende Fassung der Anordnung nicht zu unterdrücken. Sie beziehen sich auf § 6 der Anordnung, der den Ländern teuer zu stehen kommen wird, aber nicht nur den Ländern, sondern auch den Steuerzahlern des gesamten Bundes. Nach dieser Bestimmung haben die obersten Landesbehörden zwar die Möglichkeit, **Ausgleichsabgaben** zu erheben, deren Verwendung jedoch zweckgebunden ist. Diese Ausgleichsabgaben dürfen — und das ist das wesentliche, worauf es ankommt — nicht zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden, die bei der Durchführung der Anordnung unweigerlich entstehen werden. Die Verwaltungskosten müssen also von den Ländern getragen werden, ohne daß dem Erzeuger, dem Bauern, für seine Milch ein Mehrpreis gezahlt wird, ohne daß andererseits der Verbraucher, der die Milch bekommt, einen niedrigen Preis zahlen kann. Die Steuerzahler des gesamten Bundes übernehmen zu Gunsten einer privaten Zwischenstelle, die große Beträge einspart, für mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr eine sehr große, ich möchte beinahe sagen, in die Millionen gehende finanzielle Verpflichtung. Die **Steuergelder**, die hierfür verwendet werden, könnten für andere Dinge, insbesondere für den Wohnungsbau, ausgegeben werden, über den ich eben berichtet habe und für den sich auch der Herr Kollege Renner einsetzte. Sie könnten auch besser verwendet werden für Fürsorgeleistungen für die Kriegssopfer und für die Heimatvertriebenen.

Bayern kann sich allerdings wie auch der Herr Berichterstatter nicht dem Zeitzwang und der Tatsache entziehen, daß eben die Rechtsgrundlage für die Erhebung weiterer Verwaltungskosten im Augenblick nicht gegeben ist. Nur mit Rücksicht hierauf stimmt Bayern dieser Zwischenregelung auf $\frac{1}{4}$ Jahr zu. Es erwartet aber, daß seine Bedenken und Wünsche, die ja schon schriftlich vorgebracht worden sind, bei dem kommenden Gesetz Berücksichtigung finden. Es bittet, in Zukunft die Gesetze, die eine endgültige Regelung schaffen und damit eine solche Überbrückung unnötig machen, rechtzeitig vorzulegen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Auch das Land Hamburg hat gegen § 6 einige Bedenken, und zwar insbesondere gegen Abs. 3 des § 6, nach dem für die ausgleichenden Maßnahmen, wie es hier heißt, die Zustimmung der für die Preisbildung zuständigen obersten Landesbehörde notwendig ist, worunter die oberste Landesbehörde des Erzeugerlandes zu verstehen ist. Wir sind der Meinung, daß bei einer solchen Regelung auch die Verbraucher und die Verbraucherländer mitzureden haben, gerade ein Land wie Hamburg, das Güter dieser Art aus den Erzeugergebieten bezieht.

Wir stellen unsere Bedenken ähnlich wie Bayern, allerdings aus einem anderen Grunde, zurück, und zwar, weil wir uns im Moment in einem Zeitdruck befinden. Wir möchten aber einen Vorbehalt machen

und darum bitten, daß beschlossen wird, diese Regelung sei **kein Präjudiz für eine zukünftige Regelung**. Deshalb hat Hamburg folgenden **Entschließungsentwurf** formuliert, der den Herren vorliegt:

Der Bundesrat erklärt sich mit der Fassung des § 6 Abs. 3 des Anordnungsentwurfs nur dann einverstanden, wenn protokollarisch zum Ausdruck gebracht wird, daß mit dieser Regelung keine Präjudizierung für die Zukunft verbunden ist. Es muß darauf bestanden werden, daß in einer endgültigen Regelung die Wahrung der Interessen der Verbraucher unter gleichzeitiger Einschaltung der Preisbildungsstellen der Verbraucherländer erfolgt.

Präsident ARNOLD: Die Erklärung der Stadt Hamburg ist zu Protokoll genommen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß Sie um Entschuldigung bitten. Ein Flüchtlingsminister reicht doch nicht aus, um Marktregelungen von Milch zu vertreten. Mir ist jetzt noch mitgeteilt worden, daß der Agrarausschuß zu der Anordnung einige Änderungen beschlossen hat, die Ihnen in der Drucksache Nr. 203/50 vorliegen. Wir müßten also dann die Zustimmung zu diesen Abänderungen aussprechen. Ich bitte, das zu tun, damit kein Fehler eintritt, für den ich die Schuld übernehmen müßte.

Präsident ARNOLD: Darf ich fragen, ob zu diesem Thema noch das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dieser Anordnung seine Zustimmung gibt mit der Maßgabe, daß die in Drucksache Nr. 203/50 vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Der Herr Bundesminister Wildermuth hat mich sodann beauftragt, den Mitgliedern des Bundesrats aufrichtigen Dank zu sagen für die vorzügliche Mitarbeit, die sie bei der Ausarbeitung und bei der Gestaltung des Ersten Wohnungsbaugesetzes geleistet hätten. Ich komme diesem Auftrag hiermit nach.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Artikels III des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 7. 3. 1950 (RGBl. S. 41) (BR-Drucks. Nr. 209/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Sie erinnern sich, daß wir vor kurzem dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin unsere Zustimmung gegeben haben. In dem jetzt vorliegenden Entwurf handelt es sich um allgemeine Verwaltungsvorschriften. Der Finanzausschuß empfiehlt, ihnen zuzustimmen.

§ 1 bestimmt den Inhalt der Erklärung über die Inanspruchnahme von Umsatzsteuervergünstigungen, § 2 das Verfahren, wenn der Kürzungsbetrag die errechnete Umsatzsteuervorauszahlung oder die geschuldete Umsatzsteuer übersteigt. Es bestehen keine Bedenken, dem Entwurf zuzustimmen.

Präsident ARNOLD: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat diesen Verwaltungsvorschriften seine Zustimmung erteilt hat.

(A) Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung staatlicher Kinderbeihilfen (BR-Drucks. Nr. 155/50).

van HEUKELUM (Bremen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bremen hat dem Bundesrat folgenden Antrag übergeben und bittet um Annahme:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung staatlicher Kinderbeihilfen zur Beschlußfassung zuzuleiten.

In dem Anschreiben hierzu wird auf die Druckschrift verwiesen, welche die **Vorschläge der Königsteiner Konferenz** enthält. Ich bitte, Herr Präsident, bei Übermittlung des Antrages an die Bundesregierung hierauf hinzuweisen.

Zur Begründung und als Berichterstatter für den Sozialpolitischen Ausschuß darf ich folgendes ausführen. Der Bereich des Westdeutschen Bundes liegt wie eine Insel zwischen 26 Kulturstaaten, die in irgendeiner Form schon die Kinderbeihilfe eingeführt haben. Ja selbst die Sowjetunion zahlt Kinderbeihilfen.

In Niedereschbach bei Frankfurt hat eine Ärztegruppe in letzter Zeit im Zusammenhang mit dem Wegfall der Kinderschulpeisung 200 Kinder untersucht und dabei festgestellt, daß **45 % dieser Kinder schlecht ernährt oder unterernährt** waren. Ich glaube, daß diese Feststellung außerordentlich alarmierend ist. Dabei möchte ich noch darauf hinweisen, daß nach einer Statistik des Verwaltungsrats in Frankfurt 1946 mehr als 50 % der westdeutschen Bevölkerung mit ihrem Einkommen unter der versteuerbaren Grenze lagen. Ich glaube, daß sich hieran inzwischen wohl kaum viel geändert hat.

In Westdeutschland ist auf der ganzen Linie der **Leistungslohn** ausschlaggebend. Der sich nach 1918 bemerkbar machende Versuch, zu einem Familienlohn überzugehen, hat keine Verbreitung gefunden, so daß man feststellen kann, daß der Familienlohn im westdeutschen Bund kaum eine Rolle spielt. Wir können die Not, die nun einmal auf dem größeren Familienverband liegt, nicht anders beheben, als indem wir, ohne die Lohnseite anzutasten, andere Regelungen treffen. Wir können die Not des Familienverbandes, die ja klar auf der Hand liegt, eben anders nicht beseitigen. Ich darf noch allgemein darauf hinweisen, daß beim Leistungslohn sowohl der Ledige und die Familie ohne Kinder als auch die Familie mit zahlreichen Kindern den gleichen Lohn für ihren Lebensaufwand zur Verfügung haben. Das bedeutet, daß meinetwegen der Ledige in der Woche 50 DM für sich allein hat, daß aber die 10-köpfige Familie — um ein ganz krasses Beispiel zu wählen — nur 5 DM pro Kopf zur Verfügung hat. Daß sich hieraus erhebliche Leidenszustände ergeben müssen, versteht sich am Rande.

Die Sozialexperten haben sich seit langem schon Gedanken über diese Zustände gemacht, und seit über einem Jahr sind Erwägungen darüber im Gange, wie man hier Abhilfe schaffen kann. Man ist zu der Überzeugung gekommen, daß man nur über das Mittel der **Kinderbeihilfen** Linderung schaffen kann. Merkwürdigerweise sind, solange Erörterungen über dieses Problem angestellt werden, in der Öffentlichkeit gegenteilige Stimmen nicht laut geworden.

Im Gegenteil, es gibt fast nur Befürworter. Der sogenannte **Königsteiner Kreis**, d. h. Vertreter des Deutschen Städtetages, des Landkreistages, der Gewerkschaften, der Unternehmer, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, haben getagt und ihre **Vorschläge** gemacht. Diese Vorschläge sind in der Druckschrift enthalten, die ich eben schon erwähnt habe. Es sind Vorschläge für ein Übergangsgesetz zur Gewährung von staatlichen Kinderbeihilfen. Sie sehen vor, daß vom 3. Kind an innerhalb der Einkommensgrenze von 4800 DM jährlich bei negativer Staffelung beim 3. und 4. Kind 20 DM, beim 5. und 6. Kind 15 DM und bei den weiteren Kindern 10 DM pro Monat gezahlt werden sollen, bei einer Begrenzung auf die Summe von 100 DM im Monat.

Es ist die Frage zu stellen, ob diese **Kinderbeihilfen anrechnungsfähig** sein sollen oder nicht. Bei der öffentlichen Fürsorge regelt sich die Frage von selber auf Grund der ReichsFürsorgepflichtverordnung, die ja den notwendigen Lebensbedarf sicherzustellen hat, aber das Gesamteinkommen der Familie hierbei zu berücksichtigen hätte, wozu auch die Kinderbeihilfe gehört.

Schwieriger ist das Problem in allen Zweigen der Sozialversicherung, bei der Versorgung, bei der ALU und ALFÜ. Hier muß der Gesetzgeber überlegen, ob durch ein Sondergesetz die Kinderzulagen zum Ruhen gebracht werden können. In Frage steht noch die Gewährung einer Kinderzulage von 20 DM monatlich aus öffentlicher Hand. Aber die Königsteiner Konferenz hat hierfür keine grundsätzlichen Vorschläge gemacht. Der Gesetzgeber muß die Konsequenzen ziehen.

Im westdeutschen Bund leben nach den Angaben des Statistischen Amtes von Wiesbaden 11,8 Millionen Kinder. Davon sind 6,8 Millionen, also über die Hälfte, erste Kinder. Es folgt die Gruppe der zweiten Kinder mit 2,5 Millionen, und es verbleibt ein Rest von über 2 Millionen dritter und weiterer Kinder. Bei Berücksichtigung der einschränkenden Wirkung des Höchstverdienstes von 4800 DM wird angenommen, daß im ganzen 1,5 Millionen Kinder beihilfeberechtigt wären, was etwa die Summe von 315 Millionen DM im Jahr erfordern würde.

Die Sozialexperten und die Königsteiner Konferenz waren der Meinung, daß diese Vorschläge durchaus realisierbar sein dürften, wenn man eben berücksichtigt, welche **soziale Not** vorhanden ist, und besonders im Hinblick darauf, daß nunmehr die Subventionierung für die eingeführten Lebensmittel wegfällt. Vom Herrn Bundesernährungsminister ist ja schon die Brotpreiserhöhung zum 1. Juli angekündigt worden, was darauf hindeutet, daß sich die Verhältnisse nur noch verschärfen werden.

Wir sind uns absolut dessen bewußt, daß unsere Herren Kollegen Finanzminister diesem Antrag nur mit gekräuselter Stirn gegenüberstehen können. Aber ich muß gestehen, daß wir selbst hier Ohr gefunden haben, und ich glaube, daß nicht allein das große soziale Einsehen der Herren Finanzkollegen stimuliert gewirkt hat, sondern viel mehr die Ansicht, daß auf diesem Gebiet irgend-etwas geschehen muß.

Meine Herren, ich darf noch darauf hinweisen, daß weder der Antrag noch die Vorschläge des Königsteiner Kreises zu irgend etwas verpflichten. Der Antrag bittet nur die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf fertigzustellen. Das andere sind

(A) Vorschläge, die aber doch, glaube ich, ernst genommen werden sollten. Andere Lösungsmöglichkeiten sehen wir nicht. Die Sozialexperten sind der Meinung, daß hier schnell gehandelt werden muß, damit der großen Not Einhalt getan werden kann, um zu verhindern, daß irreparable Volksschäden eintreten.

Abschließend darf ich folgendes sagen. Wenn diese Regelung entsprechend den Vorschlägen kommen würde, so bedeutete das zunächst nur, daß man einer großen Not die Spitze abbricht. Dennoch glaube ich, daß es sich um eine soziale Tat ersten Ranges handeln würde, vor allem im Hinblick auf die Finanzverhältnisse, die im Augenblick obwalten. Dieser Antrag soll ein Auf- und Weckruf sein zu einer sozialen Tat unter dem Motto „Rettet das Kind“.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr van Heukelum, haben Sie das Wort „staatliche“ gestrichen? Das war die Vereinbarung, die wir getroffen hatten.

van **HEUKELUM** (Bremen): Ich darf erklären, daß, nachdem dieser schon in der Ministerkonferenz geäußerte Wunsch hier vorgetragen wird, das Land Bremen bereit ist, den Antrag entsprechend abzuwandeln, also das Wort „staatliche“ zu streichen.

Präsident ARNOLD: Dann würde der Antrag lauten:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Kinderbeihilfen zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Widerspruch erhebt sich nicht. Damit ist der (B) Antrag der Hansestadt Bremen angenommen.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Antrag der Freien Hansestadt Bremen über die Verwendung von Beamten aus allen Ländern bei den obersten Bundesbehörden gem. Art. 36 GG (BR-Drucks. Nr. 217/50).

van **HEUKELUM** (Bremen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Art. 36 des Grundgesetzes sagt:

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

Der vom Land Bremen gestellte Antrag bezieht sich auf den ersten Satz dieses Artikels. Ich kann feststellen, daß bei den von Bremen in Vorschlag

gebrachten Beamten und Angestellten nicht in einem einzigen Falle eine Berücksichtigung erfolgt ist. Es wäre interessant, zu erfahren, inwieweit die Bundesregierung überhaupt Art. 36 berücksichtigt hat. Ich glaube, in der Fragestellung unseres Antrages liegt schon, daß die Bundesregierung auch erklären muß, wie sie überhaupt zu diesem Artikel steht und welche Auslegung sie ihm gibt. (C)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Schleswig-Holstein freut sich, daß dieser Antrag gestellt wird, und wird ihn unterstützen. Auch Schleswig-Holstein hat trotz eifrigen Suchens bei den obersten Bundesbehörden noch keinen Schleswig-Holsteiner entdecken können. Nun könnte man ja auf den Gedanken kommen, daß die einzelnen Länder und Stämme auch nach ihrer Begabung und Eignung bei den obersten Bundesbehörden berücksichtigt werden sollen.

(Heiterkeit.)

Aber bei genauem Lesen des Artikel 36, Satz 1 findet man davon nichts. Dort steht lediglich:

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden.

Das heißt: ohne Unterschied der Begabung, selbst wenn man etwa hier in Bonn auf dem Standpunkt stehen sollte, daß die Norddeutschen sich für die schwierigen Ämter weniger eignen als die am Rhein und in Süddeutschland Wohnenden! Wir wären also durchaus dankbar dafür, wenn die Bundesregierung einmal zu diesem Problem Stellung nehmen würde.

Präsident ARNOLD: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich stelle fest, daß der Antrag der Hansestadt Bremen angenommen ist. Wir werden zu gegebener Zeit den Bundesrat über die Auskunft der Bundesregierung unterrichten. (D)

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. 6. 1950 (WiGBl. S. 87)

kann leider nicht behandelt werden, weil entgegen unserer Auffassung dieser Punkt vom Bundestag noch nicht verabschiedet ist. Er muß demzufolge von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Die nächste Sitzung des Bundesrats findet am 14. April, nachmittags 15.00 Uhr, statt.

Ich danke Ihnen; die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 17.15 Uhr.)